Basel, den 5. März 1932 XXXII. Jahrgang / No. 10

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-12 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. HENRY FAUCHERRE. Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär

Inhalt:



Führende Gedanken



Die alte und die neue Ordnung.

Arbeitslosigkeit, Ueberproduktion, Unterkonsumtion und die diese begleitenden Umstände zeigen, dass das herrschende Wirtschaftssystem falsch ist. Sie verurteilen die ganze Struktur unserer heutigen Ordnung.

Social Service Report
United Church of Alberta (Link).

* * *

Nichts schwierigeres gibt es, nichts, dessen Erfolg zweifelhafter ist, und auch nichts gefährlicheres, als eine neue Ordnung der Dinge einzuführen. Denn der Reformer hat alle diejenigen zu Feinden, die durch die alte Ordnung ihren Profit finden; er hat nur laue Verteidiger in denen, die durch die neue Ordnung zu profitieren hoffen. Diese Lauheit entspringt zum Teil aus der Furcht vor ihren Gegnern, zu deren Gunsten die herrschenden Gesetze lauten, und zum Teil aus dem menschlichen Misstrauen, das solange etwas Neuem keinen Glauben schenken kann, als bis es wirklich erprobt ist. So kommt es, dass jedesmal, wenn sich die Gelegenheit bietet, den Reformer anzugreifen, dies die Gegner mit dem Eifer von Parteigängern tun, währenddem die andern nur mit halbem Herzen für ihn einstehen, sodass er sich zwischen beiden befindet und deshalb grosse Gefahr läuft.

Macchiavelli «Il Principe» (Link).

Ende der Goldwährung?

Von Dr. *W. Grotkopp*, Berlin.

Sehr viele Länder, auf die ungefähr die Hälfte des Welthandels entfällt, haben ihre Währung vom Golde gelöst. Das entscheidende Signal zur Abkehr vom Golde gab England durch Einstellung der Goldeinlösung seiner Noten am 21. September und durch die Aufgabe der Parität des Pfundes gegenüber dem Gold. Dem Beispiel Englands folgten alle Länder des britischen Imperiums mit Ausnahme von Südafrika, ferner die nordischen Länder, Portugal, Siam und später auch Japan. Schon vor dem 21. September hatten mehrere Länder eine erhebliche Entwertung ihrer Währungen zulassen müssen, so vor allem südamerikanische. Andere Länder kämpfen verzweifelt um die Aufrechterhaltung ihrer Goldwährung, so insbesondere die mitteleuropäischen, die zum Teil, wie Oesterreich und Ungarn, die Parität ihrer Währung zum Golde nicht haben behaupten können, wenn sie auch formell noch an der Goldwährung festhalten. Relativ gut funktioniert die Goldwährung nur noch in den USA, in Frankreich, in Holland, Belgien, der Schweiz, Italien und in der Tschechoslowakei. Ohne Zweifel kann von einem Zusammenbruch der internationalen Goldwährung gesprochen werden, nur ist es noch kein völliger Zusammenbruch, denn einige wichtige Länder halten an der Goldwährung fest und sind der Ueberzeugung, dass dies Festhalten an der Goldwährung eine entscheidende Voraussetzung für den Wiederaufstieg der Wirtschaft sei.

Dieser Zusammenbruch der Goldwährung hat die bestehende Wirtschaftskrise wesentlich verschärft. Das Gold übt als Grundlage des heutigen Geld- und Kreditsystems eine wichtige Funktion im Wirtschaftsprozess aus. Der Austausch geschieht ja nicht unmittelbar Ware gegen Ware, vielmehr tritt als Bindeglied das Gold bezw. Geld ein, das diesen Austausch vermittelt, fördern, aber auch hemmen kann. Das Geld als Vermittler wird zum Hemmnis, wenn der Geld- und Kreditapparat nicht mehr reibungslos funktioniert. Alsdann stockt der Austausch, zahlreiche Verluste und eine allgemeine Unsicherheit sind die leider unvermeidlichen Begleiterscheinungen.

Bei jeder Störung des Geld- und Kreditverkehrs treten zahlreiche Apostel auf, die eine Patentlösung bereithalten, das Geld- und Kreditwesen neu manipulieren wollen und alles mögliche versprechen. Tatsächlich aber richten sie ein ungeheures Unheil an, verwirren sie die Köpfe, lassen sie falsche Ansichten auf einem Gebiet aufkommen, das wohl von allen Fragen der Wirtschaft das komplizierteste ist. Diese Apostel stellen heute insbesondere die Behauptung auf, dass die Goldwährung restlos versagt habe und somit nur eine Abkehr vom Gelde eine Gesundung der Wirtschaft herbeiführen könne. Ist dies der Fall? Hat die Goldwährung wirklich so ver-

sagt, dass man heute eine Loslösung der Weltwirtschaft vom Golde verlangen kann?

Von einer idealen Goldwährung und überhaupt von einer idealen Währung kann man dann sprechen, wenn diese Währung eine doppelte Stabilität garantiert, nämlich eine Stabilität der Preise und eine Stabilität der Währungen untereinander. Die Forderung nach stabilen Preisen ist, da Preisschwankungen immer den einen zu Gunsten des anderen benachteiligen bezw. begünstigen, eine so vernünftige und so gerechte Forderung, dass es nicht überraschen kann, dass im Vordergrund der währungspolitischen Diskussion stets die Frage gestanden hat, ob mit Hilfe geld- und kreditwirtschaftlicher Massnahmen eine Stabilität der Preise garantiert werden könne. Man denkt dabei nicht an eine absolute Stabilität der Preise, sondern nur an eine Ausschaltung zu grosser Preisschwankungen. Ein gewisser Spielraum für Preisschwankungen wird immer notwendig und unvermeidbar sein, gewisse Preisschwankungen sind charakteristisch gewesen für die Vorkriegszeit, ohne dass sie für die Wirtschaft eine grössere Belastung gewesen wären. Sie werden aber zu einer Belastung, wenn sie ein solches Ausmass annehmen wie in den Nachkriegsjahren. Es ist hierbei selbstverständlich nur die Rede vom allgemeinen Preisniveau, während für die einzelnen Waren mannigfaltige Preisschwankungen vorkommen können und müssen, da doch die Entwicklung von Angebot und Nachfrage für die einzelnen Waren durchaus verschieden ist.

Die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus wird sowohl von der Geld- wie von der Warenseite aus beeinflusst. Die oft aufgestellte Behauptung, dass infolge verbesserter Produktionsmethoden nicht nur für einzelne Waren, sondern für alle eine Tendenz des Preisabbaues vorherrschen müsse, ist durch nichts bewiesen; sie setzt voraus, dass in der Herstellung und Gewinnung von Gold, das ja eben von der Geldseite das Preisniveau beeinflusst, keine Aenderungen eintreten. Tatsächlich erstreckt sich aber die Produktionsverbilligung nicht nur auf die Waren, sondern auch auf das Gold. Wenn unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen für Gold und Waren die Produktionsentwicklung die gleiche ist, dann bleiben die Preise stabil. Andernfalls treten Preisschwankungen ein.

Es muss also als Basis für das heutige Geld- und Kreditwesen immer so viel Geld vorhanden sein, dass der Umsatz der Waren bewerkstelligt werden kann. Die Warenproduktion nimmt von Jahr zu Jahr zu, es muss folglich im gleichen Masse das Goldangebot wachsen. Diese Zuwachsquote der Produktion und des Goldangebotes belief sich in der Vorkriegszeit auf 2 bis 3 % pro Jahr. Die Frage, ob stets genügend Gold vorhanden sein wird, um die zusätzliche Warenproduktion und ihren Absatz sicherzustellen, steht seit Jahrzehnten im Vordergrund der wirtschaftspolitischen Diskussion. In neuester Zeit hatte sich der Goldausschuss des Völkerbundes mit diesem Problem zu befassen, insbesondere mit der Frage, ob von Seiten des Goldes künftig das Preisniveau in Richtung einer Hausse oder Baisse beeinflusst werde. Das Ergebnis dieser und anderer Untersuchungen war, dass zwar heute das Goldangebot noch ausreiche, aber in den nächsten Jahren nicht mehr ausreichend sein würde. Der Goldbestand hat also in der Nachkriegszeit zunächst eine noch ausreichende Zunahme erfahren, nämlich um etwa 3% jährlich, aber diese an sich ausreichenden Goldbestände sind einseitig einigen wenigen Ländern zugeflossen.

Mehr als die Hälfte des vorhandenen Goldes befindet sich seit Jahren in den USA und in Frankreich. Diese beiden Länder haben, wobei Russland ausgeschaltet ist, in den letzten Jahren stets über mehr Gold verfügt als alle anderen Länder zusammen. Doch bis 1928 schien es so, als ob eine normalere Verteilung des Goldes Platz greifen würde, belief sich doch um die Jahreswende 1928/29 der Goldbestand der anderen Länder auf 4,9 Milliarden, der der USA und Frankreichs auf 5 Milliarden Dollar. Doch seit 1929 ist eine wesentliche Verschiebung zu Gunsten der USA und Frankreichs eingetreten. Frankreich hat bis zum 30. Juni 1931 seinen Goldbestand um 76% erhöhen können, die USA um 23%, während die anderen Länder einen Rückgang um 15 % zu verzeichnen haben. Die Goldbestände Frankreichs und der USA belaufen sich jetzt wieder auf 6,8 Milliarden Dollar, die der anderen Welt dagegen auf nur 4,2. Während in den USA und Frankreich ein Ueberfluss an Gold besteht, das Gold in den Kellern aufgestapelt und sterilisiert wird, reicht in fast allen anderen Ländern das vorhandene Gold als Basis des Geld- und Kreditsystemes nicht aus, haben diese anderen Länder eine Einschrumpfung des Kreditvolumens in den Kauf nehmen oder die Goldwährung aufgeben müssen.

Hiermit ist der entscheidende Punkt gekennzeichnet, wieso und warum die Goldwährung zusammenbrach. Die Goldwährung brach zusammen, d. h. sie konnte die Stabilität gegenüber den Preisen und die der Währungen untereinander nicht mehr gewährleisten, weil die hierfür erforderliche Voraussetzung einer gleichmässigen Verteilung der Goldbestände über die Welt nicht mehr gegeben war. Diese Voraussetzung war aber nicht mehr gegeben, weil die vielen Eingriffe in die Weltwirtschaft einen reibungslosen Zahlungsverkehr nicht mehr ermöglichten. An und für sich müssen sich innerhalb der Weltwirtschaft die Verpflichtungen und die Forderungen der Staaten untereinander ausgleichen. Dies ist aber nur möglich, wenn der Verkehr zwischen den einzelnen Volkswirtschaften durch nichts gehemmt wird, wenn jede Volkswirtschaft die Möglichkeit hat, ihre Zahlungsverpflichtungen in Form von Waren zu erfüllen. Infolge der Schutzzollpolitik der Gläubigerländer war es aber den Schuldnerländern unmöglich, ihre Verpflichtungen in Form des Warenexportes zu erfüllen. Die Gläubigerländer kamen zeitweilig den Schuldnerländern entgegen, indem sie ihnen umfangreiche Kredite gewährten. Doch dieser Kreditgewährung waren gewisse Grenzen gesetzt, die Gläubigerländer wurden misstrauisch, als sie sahen, dass die Schuldnerländer nicht in der Lage waren, auf dem natürlichen Wege des Warenexportes ihren Verpflichtungen nachzukommen, sie kündigten die Kredite. Erreichen derartige Kündigungen nur ein geringes Ausmass, dann kann in Gold gezahlt werden, wird mit Hilfe des Goldes ein Spitzenausgleich im Zahlungsverkehr herbeigeführt, werden Schwankungen der Wechselkurse vermieden. Doch im Laufe des Jahres 1931 erreichten die Kreditkündigungen ein solches Ausmass, dass die vorhandenen Goldbestände nicht mehr ausreichten, dass der internationale Zahlungsverkehr zusammenbrach. Die Goldwährung ist also nicht infolge in ihr begründeter Momente zusammengebrochen, sondern nur weil in Anbetracht der starken Störungen der Weltwirtschaft, wie insbesondere der Schutzzollpolitik, der Einwanderungs-

beschränkungen und der Reparationszahlungen ein normales Funktionieren des weltwirtschaftlichen Güterverkehres nicht mehr möglich war. Bei einer solchen Wirtschaftspolitik, wie sie von fast allen Staaten geführt wird, kann auf die Dauer keine Währung funktionieren.

Doch wie fast stets im Leben ist auch in diesem Fall der Zusammenbruch der Goldwährung anderseits die Ursache für eine weitere Verschlimmerung der Krise. Die Fragen der Geld-, Kredit- und Währungspolitik sind infolge der letzten Ereignisse so stark in den Vordergrund getreten, dass mit Recht bei allen Vorschlägen zur Ueberwindung der Krise zunächst von diesen monetären Ereignissen ausgegangen wird. Es sind insbesondere die verschiedensten Vorschläge unterbreitet worden, um durch eine andere Verteilung des Goldes, um durch einen Kapitalausgleich wieder ein normales Funktionieren des Zahungsverkehres zu ermöglichen und dann gleichzeitig durch eine grosszügige Aktion der Arbeitsbeschaffung die Wirtschaft neu anzukurbeln. Wir möchten nur kurz hinweisen auf die Pläne von Norman, Francqui und Schmitz, wie vor allem auch auf die des Leiters des Internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas. Doch die Aussichten für eine derartige internationale Aktion sind überaus gering, obgleich jeder Tag erneut zeigt, dass nur auf internationaler Basis die Krise wirksam bekämpft werden kann. So ist man in vielen Ländern zur nationalen Selbsthilfe übergegangen, wobei das Schlagwort von der Versklavung durch das Gold eine grosse Rolle spielt. Neben vielen phantastischen Vorschlägen stehen einige durchaus ernsthafte, denen vor allem deswegen eine grosse Bedeutung zukommt, weil ja durch das Abgehen Englands vom Golde der Weg der nationalen Selbsthilfe ein anderes Gesicht bekommen hat. Es würde zu weit führen, auf diese Vorschläge im einzelnen einzugehen, denn hier soll ja nur prinzipiell die Frage gestellt werden, ob die jetzt vielfach aufgestellte Behauptung, dass die Welt sich vom Golde lösen müsse, berechtigt ist.

Die bisherigen Ausführungen dürfen wohl gezeigt haben, dass zu einem so weitgehenden Schluss noch keine Veranlassung besteht. Die Goldwährung ist zwar zusammengebrochen, aber doch nur, weil bei dieser Weltwirtschaftspolitik keine internationale Währung funktionieren kann. Deswegen besteht noch keine Veranlassung, eine Währung leichtfertig aufzugeben, die theoretisch gesehen von allen möglichen die vollkommenste ist und die sich doch vor allem in der Vorkriegszeit sehr gut bewährt hat, wenigstens besser als irgendeine andere Währung. Bezeichnenderweise deutet ja auch kein Anzeichen darauf hin, dass die verantwortlichen Wirtschaftspolitiker der jetzt vom Golde losgelösten Länder in dieser Massnahme etwas Endgültiges sehen. Vielmehr wird betont, dass es sich nur um eine zeitweilige Massnahme gehandelt hätte, aber die Rückkehr zum Golde weiterhin angestrebt wird. Heute ist die Situation leider so verfahren, dass bei den Bemühungen um eine Rückkehr zur alten Goldwährung sehr viele Hindernisse beseitigt und Schwierigkeiten überwunden werden müssen. Das gegenwärtige Chaos werden wir wohl noch einige Zeit ertragen müssen. Es werden vielleicht gar noch neue Schwierigkeiten auftauchen. Aber alle diese Schwierigkeiten sind in den ersten Nachkriegsjahren gemeistert worden, sodass 1925 wieder alle Länder zum Golde zurückgekehrt waren. Doch wenn man zum Golde wieder zurückgekehrt ist, dann sollte man endlich in der praktischen Wirtschaftspolitik in Rechnung stellen, dass das Chaos des Jahres 1931 sehr bald wiederkehren wird, wenn weiterhin an der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik festgehalten wird. Bei einer Rückkehr zum Golde ist eine Revision der Weltwirtschaftspolitik eine unbedingte Notwendigkeit.



Spanische Genossenschaftsgesetzgebung.

(Fortsetzung.)

Kapitel III.

Register und Einteilung der Genossenschaften.

Art. 16. Die Personen, die eine Genossenschaft zu gründen beabsichtigen, sollen das Register davon benachrichtigen und ihrer Mitteilung drei Exemplare der Statuten oder Reglemente, auf denen die Genossenschaft beruhen soll, beifügen. Die Mitteilung und die Statuten oder Reglemente müssen von mindestens 5 volljährigen Personen unterzeichnet sein mit gleichzeitiger Angabe der in Betracht fallenden Berufe und Wohnsitze, die besonderen Bestimmungen über die Schulgenossenschaften vorbehalten.

Nach Ueberprüfung der Statuten oder Reglemente erfolgt die vorläufige Einteilung der in Bildung begriffenen Genossenschaft oder es werden die in Betracht fallenden Vorbehalte gemacht.

Insoferne die Gründer ohne befriedigende Erklärung auf der Beibehaltung einer beanstandeten Bestimmung bestehen, soll die Eintragung verweigert werden.

Das Gesuch soll als gegenstandslos betrachtet werden, wenn die Initianten mehr als einen Monat verstreichen lassen, ohne die Vorbehalte anzunehmen oder anzufechten.

Art. 17. Innerhalb der drei auf die Genehmigung der Statuten folgenden Monate kann die eigentliche Gründungsversammlung stattfinden. Mit dem Tage der Versammlung, die diesen Beschluss fasst, gilt die Genossenschaft offiziell als gegründet. In der Gründungsurkunde sollen die Namen der Personen, die in den ersten Vorstand gewählt oder bezeichnet werden, ausdrücklich angeführt werden.

Innerhalb einer Frist von 6 Tagen soll dem Register eine vom Präsidenten und Sekretär der Versammlung und einer 6 nicht unterschreitenden Zahl von an der Gründungsversammlung anwesenden Personen unterzeichnete Abschrift der Gründungsurkunde eingereicht werden.

Art. 18. Gegen einen die Anerkennung der Statuten oder die Eintragung ins Handelsregister verweigernden Entscheid und gegen die vorläufige oder endgültige Einteilung kann innert einer Frist von 20 Tagen an das Ministerium Rekurs erhoben werden. Dieses entscheidet nach Anhörung des Arbeitsrates.

Art. 20. Das Register teilt die Genossenschaften in folgende Hauptgruppen ein:

1. Konsumgenossenschaften;
2. Produzentengenossenschaften
   a) von Arbeitern
   b) von selbständig Erwerbenden;
3. Kredit-, Spar- u. Versicherungsgenossenschaften;
4. Gemischte und unbestimmte Genossenschaften.

Art. 21. Innerhalb der **Konsumentengenossenschaften** ist zu unterscheiden nach:

1. Gewöhnliche Verbrauchs- oder Konsumgenossenschaften;
2. Genossenschaften für Befriedigung besonderer Bedürfnisse (Wasser, Gas, Elektrizität etc.);

3. Hygienegenossenschaften (Krankenkassen, ärztlich-pharmazeutischer Beistand, Spitalverpflegung, Bestattung);
5. Wohngenossenschaften.

Art. 22. Die **Berufsgenossenschaften** gliedern sich nach der Natur des Gewerbes oder der Dienstleistung in folgende Untergruppen:
1. Landwirtschaft, Viehzucht und Waldwirtschaft;
2. Fischerei und Schifferei;
3. Industrielle Urproduktion;
4. Industrielle Produktion;
5. Bauwesen;
6. Transport und Verkehrswesen;
7. Handel;
8. Verschiedene Dienstleistungen und Berufe;
9. Gemischte und unbestimmte.

Art. 23. Auf Vorschlag des Arbeitsrates können neue Genossenschaftsgruppen gebildet oder die Untereinteilungen der schon bestehenden Genossenschaften geändert werden.

Es können auch andere Einteilungen als Nebeneinteilungen angenommen werden, soweit es für bestimmte Zwecke erforderlich ist, vor allem zur Erleichterung des Vergleiches mit Statistiken anderer Länder.

Art. 24. Wenn eine Genossenschaft gleichzeitig verschiedene Tätigkeiten ausübt, so erfolgt die Einteilung nach der offensichtlich vorwiegenden Funktion. Sollte eine solche nicht festgestellt werden können, so wird sie den gemischten Genossenschaften zugeteilt.

Die Konsumgenossenschaften gehen ihrer Eigenschaft als Genossenschaften dieser Art nicht verlustig, wenn sie die für ihren eigenen Zweck, für ihre Mitglieder oder für andere mit ihnen in Beziehung stehende Genossenschaften erforderlichen Gegenstände selbst produzieren.

Art. 25. Jede Genossenschaft soll nur einer einzigen Hauptgruppe zugeteilt werden. Dagegen kann sie in zwei oder mehr Untergruppen eingereiht werden.

Art. 26. Innerhalb jeder Abteilung werden die Genossenschaften nach Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschusspflicht und nach dem Kriterium, ob ihnen der Charakter einer Volksgenossenschaft zukommt oder nicht, untergeteilt.

Den Genossenschaften zweiter Ordnung wird innerhalb jeder Gruppe eine spezielle Kategorie zugewiesen, je nach der Art der Genossenschaften, aus denen sie sich zusammensetzen.

Innerhalb der Produzentengenossenschaften erfolgt eine besondere Ausscheidung nach den Genossenschaften, die ausschliesslich oder vorherrschend sich mit dem Absatz der Erzeugnisse, und denjenigen Genossenschaften, die sich mit der Beschaffung von Werkzeugen und Rohstoffen für die Mitglieder beschäftigen.

Kapitel IV.

Organisation und Normen für die Genossenschaft im allgemeinen.

Art. 28. Aus den Statuten der Genossenschaften müssen folgende Einzelheiten klar ersichtlich sein:

Benennung, Gegenstand und Dauer der Genossenschaft.

Ortschaft, in der sich das Rechtsdomizil befindet.

Art der Haftpflicht, ob beschränkt oder unbeschränkt oder mit Nachschusspflicht.

Normen für die Verwaltung und Leitung der Genossenschaft, Bezeichnung des Verfahrens für die Einberufung und Abhaltung der Generalversammlungen, das Anwendung zu finden hat.

Betriebsmittel, über die die Genossenschaft zu verfügen hat, und Modus für die Bildung des Genossenschaftsvermögens.

Verwendung des jährlichen Reinüberschusses.

Auflösung, Verfahren, das bei der Auflösung in Anwendung zu bringen ist, und Verwendung des Liquidationsüberschusses.

Art. 29. Die Genossenschaften wählen ihre Firma nach eigenem Ermessen, immerhin mit folgenden Einschränkungen:
1. dass die gewählte Bezeichnung zu keinem Irrtum hinsichtlich der Natur und der Verhältnisse der Genossenschaft Anlass gibt;
2. dass sich die Bezeichnung nicht mit der einer andern vorher in derselben Provinz eingetragenen Genossenschaft deckt und auch nicht so gefasst ist, dass sie zu Verwechslungen Anlass geben kann.

Art. 30. Die eingetragenen Genossenschaften müssen sich auf Aufschriften, Etiketten, Ankündigungen und überhaupt auf jeder Urkunde, die im Verkehr mit Dritten in Betracht fällt, als solche zu erkennen geben.

Art. 38, Alinea 2. Die Wahl und Erneuerung des Vorstandes erfolgt nach den Vorschriften der Genossenschaftsstatuten, doch darf dieselbe Person keine Charge innerhalb des Vorstandes mehr als 4 aufeinanderfolgende Jahre bekleiden.

Art. 39, Alinea 2. Die Genossenschaften, deren Mitgliederzahl 100 nicht übersteigt, können eine Revisionskommission nach freiem Ermessen einsetzen.

Art. 43. In den Versammlungen zweiten Grades können keine Beschlüsse von allgemeinem Charakter und für die Zukunft verpflichtender Auswirkung über Gegenstände gefasst werden, die nicht vorher in den Versammlungen erster Ordnung der betreffenden Gruppen, Sektionen oder Delegationen behandelt wurden.

In die Versammlungen erster Ordnung können die Anhänger jeder Lösung oder Richtung einen Delegierten bezeichnen. Diesem stehen in der Versammlung zweiter Ordnung so viele Stimmen zu, als den Mitgliedern, die er vertritt, zufallen.

Art. 44. Die Statuten der Genossenschaften können die Stimmrechtsvertretung vorsehen oder ausschliessen. Die Stimmenabtretung kann, insoferne sie überhaupt zulässig ist, nur an ein Mitglied erfolgen. Ein einzelnes Mitglied kann nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten, die besonderen Bestimmungen über die Versammlungen zweiter Ordnung vorbehalten.

Kein Vertretungsrecht steht zu den Mitgliedern des Vorstandes oder den Mitgliedern, die gleichzeitig Angestellte der Genossenschaft sind.

Art. 45. Die Genossenschaften können ihren Mitgliedern für Nichterfüllung der in den Statuten enthaltenen Pflichten Bussen auferlegen. Diese Bussen müssen in einem mässigen Rahmen gehalten werden. Mindestens die Hälfte des Gesamteinganges aus solchen Bussen eines jeden Semesters fliesst dem Fonds für genossenschaftliche Propaganda und Bildung zu. Der Rest ist dem unverteilbaren Reservefonds der Genossenschaft zuzuweisen.

Insoferne die Statuten es ausdrücklich vorsehen, können auch die Genossenschaften, denen nicht der Titel einer Volksgenossenschaft zukommt,

unrückzahlbare Eintrittsgebühren erheben. Der Eingang aus derartigen Gebühren ist in vollem Umfange dem unverteilbaren Reservefonds zuzuwenden.

Art. 46. Das Ministerium veröffentlicht auf Vorschlag des Arbeitsrates ein Verzeichnis der offiziell anerkannten Wohlfahrtseinrichtungen, denen die Genossenschaften ohne eine besondere Ermächtigung obligatorische Zuwendungen machen. können, so oft die Vorbedingungen erfüllt werden, die für jede Einrichtung aufgestellt werden.
Die Genossenschaften können zu jeder Zeit die Anerkennung irgend einer anderen Wohlfahrtseinrichtung beantragen. Erfolgt die Anerkennung, so wird sie veröffentlicht zur Aufnahme in das Verzeichnis. Das Verzeichnis erscheint in neuer Auflage, so oft es erforderlich ist, mindestens aber alle zwei Jahre einmal.

Durch freiwillige Zuwendungen können die Genossenschaften diejenigen Wohlfahrtseinrichtungen unterstützen, die ihnen selbst zusagen, ob sie auf dem Verzeichnis der offiziell anerkannten figurieren oder nicht.

Art. 47. Die Genossenschaften können von ihren Mitgliedern freiwillige Einlagen entgegennehmen und damit die Tätigkeit von Sparkassen ausüben. In diesem Falle unterwerfen sie sich hinsichtlich der Höhe der Einlagen und des darauf ausgerichteten Zinses den Einschränkungen, die für die der Regierung unterstellten Sparkassen aufgestellt sind.

Die Beträge, die auf diese Weise zusammenfliessen, können als Betriebsmittel der Genossenschaft Verwendung finden, mindestens die Hälfte immerhin in Geschäften, die mit Leichtigkeit die Flüssigmachung innert einer Frist, die einen Monat nicht übersteigt, ermöglichen. Der Teil, der nicht unter diese Einschränkung fällt, kann in Wertschriften, die auf dem Verzeichnis der vom Arbeitsministerium anerkannten figurieren, angelegt werden.

Art. 48. Wenn die Genossenschaften ihren Mitgliedern Darlehen in Geldform gewähren, ist es ihnen nicht erlaubt, als Prämie oder unter irgend einer anderen Bezeichnung einen Betrag von irgendwelcher Grösse zurückzubehalten, der den Betrag des gewährten Darlehens unter den Nominalbetrag des Darlehens herabsetzt, einen Skonto für im voraus erfolgenden Abzug des Zinses, insoferne die Abmachung in diesem Sinne erfolgte, ausgenommen.

Der zur Anwendung gelangende Zinssatz darf das Maximum, das das Arbeitsministerium festsetzt, nicht überschreiten und während der Dauer des Darlehens nicht erhöht werden.

Art. 49. Die Genossenschaften sind verpflichtet:

1. Dem Register innerhalb der beiden dem Abschluss eines jeden Rechnungsjahres folgenden Monate ein Exemplar des Berichtes, der Bilanz und der Betriebsrechnung zuzustellen.
2. Innerhalb eines Zeitraumes von 15 Tagen alle in der Zusammensetzung seiner leitenden Organe eingetretenen Aenderungen mitzuteilen. Soweit es sich um Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht handelt, sind auch die Ein- und Austritte von Mitgliedern mitzuteilen.
3. Nach gutem Glauben und Gewissen die Angaben, die von ihnen von amtlicher Seite zu fiskalischen oder statistischen Zwecken verlangt werden, zu geben.
4. Dem damit beauftragten Beamten die Inspektion zu ermöglichen und ihm zu allen Räumlichkeiten und Einrichtungen der Genossenschaft Zutritt zu gewähren.
5. Ein Visitationsbuch anzulegen, das stets zur Verfügung der Inspektoren steht, und in das diese die Handlungen, die sie vornehmen, eintragen können.

Kapitel V.

Aenderung und Auflösung der Genossenschaft.

Art. 50. Aenderungen an den Statuten der Genossenschaften können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Die Mindestzahl der erforderlichen Anwesenden und Stimmenzahl richtet sich nach den Vorschriften der Statuten.

Die Aenderung tritt erst in Kraft, wenn die in Betracht fallende Eintragung im Register erfolgt ist. Dabei gelten, mit der erforderlichen Anpassung, das Verfahren und die Fristen, die für die ursprüngliche Eintragung vorgesehen sind.

Wenn die Aenderung irgendwelche neue Verpflichtung oder Haftpflicht für die Mitglieder zur Folge hat, so können die Mitglieder, die gegen die Neuerung stimmten, innerhalb eines Monates den Austritt aus der Genossenschaft nehmen, ohne Rückwirkung allerdings auf die vorher eingegangenen Verpflichtungen. Ein dieser Bestimmung zuwiderhandelnder Beschluss oder Vertrag hat keine Gültigkeit.

Jede Statutenänderung, die die Haftbarkeit Dritten gegenüber berührt, gilt als ohne Rückwirkung auf die bereits eingegangenen Verpflichtungen vorgenommen.

Art. 51. Die Genossenschaften lösen sich auf:

auf Grund einer Verfügung der zuständigen Behörde gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;

nach Erreichung eines bestimmten Zweckes, der auf Grund der Statuten als die Auflösung bestimmend anzusehen ist;

dadurch, dass die Zahl der Mitglieder unter das für eine Weiterdauer der Genossenschaft gesetzlich vorgesehene Minimum sinkt;

durch Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung unter den Garantien und Vorbehalten, die die Statuten erfordern, und die niemals unter das gehen können, was für eine Aenderung der Statuten selbst erforderlich ist.

Art. 52. Wenn eine Genossenschaft in Auflösung tritt, so erfolgt die Ernennung der Liquidatoren nach den Vorschriften der Statuten. Sollten einen Monat vom Datum des Auflösungsbeschlusses an gerechnet die ersten Schritte zur Liquidation, gleichviel aus welchem Grunde, noch nicht unternommen worden sein, oder seit ihrem Beginn für eine längere Dauer als diese Zeit unterbrochen worden sein, oder mit einer Langsamkeit vor sich gehen, die schlechten Willen vermuten lässt, so kann das Ministerium auf Verlangen einer Zahl von Mitgliedern, die nicht kleiner ist als der fünfte Teil der Gesamtmitgliederzahl, oder auf den Vorschlag der speziellen Subkommission des Arbeitsrates, einen oder mehrere Kommissäre damit beauftragen, die Liquidation so schnell als möglich zu beendigen.

Art. 55. Der letzte Präsident einer jeden Genossenschaft, einer jeden Vereinigung und eines jeden Verbandes von Genossenschaften, die in Auflösung treten, ist verpflichtet, dem Register innerhalb einer Frist von 8 Tagen vom Datum des Auflösungsbeschlusses an gerechnet davon Mitteilung zu machen.

Ebenso muss er jede Unterbrechung der Tätigkeit, die vier Monate überschreitet, mitteilen.

Ist kein Präsident vorhanden, so liegen die Verpflichtungen, auf die dieser Artikel sich bezieht, in der nachfolgenden Reihe, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und allen übrigen Mitgliedern des letzten Vorstandes ob. Handelt es sich um Schulgenossenschaften, so trifft die Verpflichtung auch die Vorsteher der Anstalt, in der die Genossenschaften ihren Sitz haben.

Kapitel VI.

Inspektion.

Art. 56. Die Genossenschaften müssen mindestens einmal innerhalb drei Jahren inspiziert werden. Ausserordentliche Besuche, die erforderlich sein könnten, vorbehalten.

Die Inspektion kann erfolgen:

1. durch besondere Inspektoren, die auf Vorschlag der Subkommission für Genossenschaftswesen vom Ministerium ernannt werden;
2. durch temporäre Inspektoren, die für bestimmte Fälle oder für eine 6 Monate nicht überschreitende Frist ernannt werden. Diese Inspektoren müssen technische Beamte des Arbeitsministeriums oder Arbeitsrates sein.

In Fällen von besonderer Bedeutung können aus zwei Mitgliedern der Subkommission des Arbeitsrates gebildete und nötigenfalls von einem Administrations- oder technischen Beamten unterstützte Inspektionskommissionen ernannt werden.

Art. 57. Die zur Inspektion von Genossenschaften bevollmächtigten Personen tragen den Charakter öffentlicher Beamter und geniessen den Schutz, der ihnen als solchen zukommt, gegenüber Personen, die sich ihnen gegenüber irgendwelcher Verbrechen schuldig machen, oder sie zum Gegenstand von Handlungen oder Worten machen, die ihre Amtswürde zu beeinträchtigen geeignet sind, sei es in der Ausübung ihres Amtes oder ausserhalb davon, aber mit Bezugnahme darauf.

Art. 58. Die Inspektion der Genossenschaften soll mehr unter dem Gesichtspunkt des Vorbeugens, als des Feststellens von Verfehlungen erfolgen. Die Inspektoren sollen ihre Hilfe in so ausgedehnter Weise, als sie nur in jedem einzelnen Falle möglich ist, gewähren und die Genossenschaft darin unterstützen, Schädigungen so viel als möglich zu vermeiden.

Art. 59. Den Inspektoren ist bei Strafe der Entlassung und der weiteren Strafmassnahmen, die erfolgen könnten, verboten:

1. Genossenschaften zu inspizieren, denen sie als Mitglieder angehören;
2. Aussenstehenden von der Tätigkeit der Genossenschaften, die ihnen auf Grund ihrer Inspektionstätigkeit bekannt ist, Kenntnis zu geben;
3. Ausserhalb ihrer öffentlichen Tätigkeit einen Beruf auszuüben, der ihnen aus Handlungen, die mit den inspizierten Genossenschaften in Beziehung stehen, Gewinn bringen kann.

Art. 60. Für die Strafverfolgung gelten folgende Normen:

1. Der Inspektor, der irgend ein Vergehen feststellt, verfertigt das darauf bezügliche Schriftstück und nimmt in dem Visitationsbuch die angezeigt erscheinende Eintragung vor. In dem Schriftstück müssen aufgeführt sein die Bezeichnung und der Sitz der Genossenschaft, die begleitenden Umstände des Vergehens und die durch das Vergehen verletzte Gesetzesbestimmung.

   Das Schriftstück gilt als für die vom Inspektor festgestellten Tatbestände beweiskräftig, auch wenn es nicht die Unterschrift des Vertreters der besuchten Genossenschaft aufweist, soweit nicht das Gegenteil bewiesen wird.
2. Das Verfehlungsprotokoll geht in Verbindung mit einem Schreiben, in dem der Fall kurz auseinandergesetzt und die nach dem Urteil des Inspektors angezeigte Strafmassnahme bezeichnet wird, an die Provinzdelegation des Arbeitsrates weiter. Eine Abschrift des Protokolls geht an die Genossenschaft, damit diese an die Provinzdelegation die Replik richten kann. Die Replik hat innerhalb 10 Tagen zu erfolgen.
3. Die Delegation trifft die erforderlichen Massnahmen, kann die Untersuchungen, die sie für angezeigt hält, vornehmen, und fasst ihren Beschluss innerhalb höchstens 30 Tagen vom Datum des Einganges der Mitteilung des Inspektors an gerechnet.

   Der Beschluss wird der in Betracht fallenden Organisation oder Person durch eingeschriebenen Brief oder, insoferne es nötig sein sollte, durch das in Betracht fallende Bürgermeisteramt bekannt gegeben. Eine genaue Abschrift dieses Beschlusses geht auch an den verzeigenden Inspektor und an den Arbeitsrat.

Art. 61. Gegen die Verfügung der Delegation ist Rekurs an das Ministerium auf Grund folgender Normen möglich:

1. Die straffällige Person oder Organisation kann den Rekurs innerhalb 15 Tagen vom Datum der Bekanntgabe der Strafverfügung an gerechnet an die Provinzdelegation einreichen unter Beifügung der erforderlichen Beweisstücke, sowie des gerichtlichen Verhörs und des Verzeichnisses der Zeugen, insoferne auf diese Beweisstücke Wert gelegt wird.
2. Die Provinzdelegation überweist alle ihr zugegangenen Aktenstücke mit ihrem Gutachten dem Arbeitsrate. Sollte die Einvernahme von Zeugen gebilligt werden, so wird deren Durchführung dem in Betracht fallenden Gemeindegericht übertragen.
3. Sobald alle Akten beieinander sind, macht die Subkommission des Arbeitsrates einen Beschlussesentwurf, der dem Ministerium als Unterlage zu seinem Beschlusse dient.
4. Der Rekurs kann nicht angenommen werden, wenn ihm nicht eine wörtliche Abschrift eines Dokumentes beigegeben ist, aus dem sich ergibt, dass in der zentralen Depositenkasse, in der Filiale der betreffenden Provinz oder in irgend einer andern Zweigstelle, die offiziell dazu ermächtigt ist, der Betrag der Busse plus 20 % deponiert worden ist.

   Die zusätzlichen 20 % dienen, soweit sie zu diesem Zwecke in Anspruch genommen werden, für die Deckung der Kosten, die sich aus der Verhandlung vor dem Gemeindegericht ergeben. Dabei kommen die Gebühren in Anwendung, die für die Erhebung von amtlichen Bussen gelten. Der verbleibende Teil dieser 20 % wird gegebenenfalls zur Busse hinzu geschlagen und dem Fonds für genossenschaftliche Propaganda und Erziehung zugewiesen.
5. Der verzeigende Inspektor kann seinerseits gegen den Beschluss der Delegation Rekurs erheben, wenn die von ihm vorgeschlagene Busse entweder vollständig aufgehoben oder reduziert wurde.

6. Gegen den Beschluss des Ministeriums ist kein Rekurs mehr möglich, weder auf dem Verwaltungs- noch auf dem Gerichtswege.

 Die Bekanntgabe erfolgt durch Vermittlung des in Betracht fallenden Bürgermeisteramtes. Insoferne der Fall von allgemeinem Interesse ist, wird der Beschluss in der Gaceta de Madrid veröffentlicht.

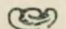
Art. 62. Insofern sie nicht gegen die Strafmassnahme rekurrieren, sollen die Bestraften den Betrag der Busse innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Rekurses vorgesehen ist, unmittelbar an den Arbeitsrat überweisen.

Sollten sie gegen diese Vorschrift verstossen, so erfolgt Mitteilung an das in Betracht fallende Gericht, damit dieses auf dem Zwangswege den Betrag der Busse und der Kosten eintreibt.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn auf Grund eines Rekurses des Inspektors der Beschluss gefasst wird, eine vorher aufgehobene Busse zu erheben oder den Betrag zu erhöhen. In diesem Fall steht dem Bestraften für die Bezahlung des in Betracht fallenden Betrages ohne Kostenzuschlag eine Frist von 15 Tagen, vom Datum der Mitteilung des Beschlusses an gerechnet, zu.

Art. 63. Wenn auf einen Rekurs des Bestraften hin in dem Sinne entschieden wird, dass die vorgeschlagene Strafe ganz oder teilweise bestätigt wird, geht eine Mitteilung an die Depositenkasse oder die Zweigstelle, bei der der Betrag der Busse hinterlegt wurde, in dem Sinne, dass sie die in Betracht fallende Ueberweisung an den Arbeitsrat vorzunehmen habe.

Wird die Strafe widerrufen, so fallen die Kosten, die durch die gerichtliche Behandlung des Falles entstanden sind, zu Lasten des Staates, und es ergeht die für den Fall angezeigte Aufforderung zur Rückzahlung der Hinterlage. (Fortsetzung folgt.)



Karl Viktor von Bonstetten und die schweizerische Genossenschaftstheorie.

Am 3. Februar 1932 waren hundert Jahre verflossen seit dem Tode K. V. von Bonstettens.

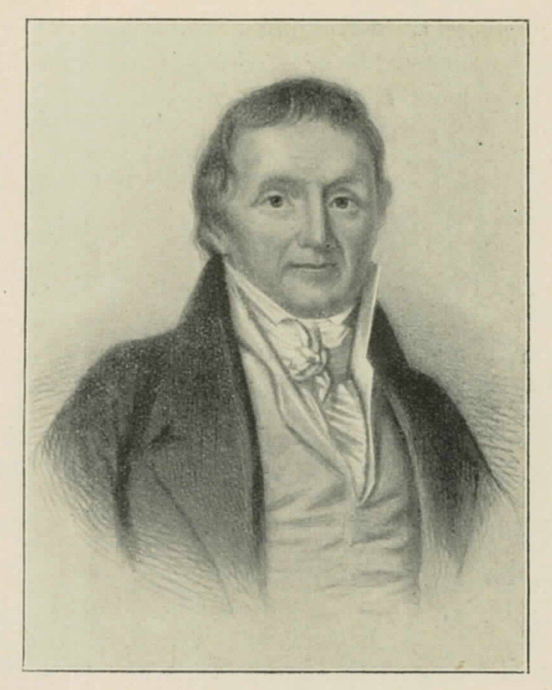
Die Tagespresse hat in kurzen Hinweisen des literarisch bedeutsamen Mannes gedacht.

Er wurde gefeiert als eine der vollkommensten Verkörperungen der Gesellschaftskultur des 18. Jahrhunderts zugleich mit der Kraft, der neuen Ordnung der Dinge Sinn und Genuss abzugewinnen.

Kaum bekannt ist es aber, dass wir von Bonstetten als einen der ersten schweizerischen Schriftsteller ansprechen dürfen, die den Assoziationsgedanken erfasst und literarisch vertreten haben.

Es ist daher wohl gerechtfertigt, auch an dieser Stelle ein kurzes Lebensbild dieses bedeutsamen Schweizers zu entwerfen.

In der « Gallerie berühmter Schweizer » lesen wir über ihn: «Ein Mann, der als Kind den bernischen «Burgerlärm» und Henzis Enthauptung miterlebte, der sich der Machtvollkommenheit eines Landvogtes der «guten alten Zeit» erfreute, der als reifer Mann den Einmarsch der Franzosen gesehen, dann die fünfzehn Restaurationsjahre mitmachte und endlich als 85-jähriger Greis das bernische Patriziat, seine Standes-, aber nicht immer seine Gesinnungsgenossen, noch einmal stürzen sah, dieses-



Karl Viktor von Bonstetten

mal nicht durch fremde Eindringlinge, sondern durch das eigene Volk von den curulischen Stühlen geworfen; — dieser Mann darf wohl ein lebendiges Verbindungsglied zwischen der alten und der neuen Zeit genannt werden.»

Karl Viktor von Bonstetten entstammte der Berner Linie eines alt freiherrlichen Geschlechtes des Zürichgaus, dessen ursprünglicher Sitz beim Dorfe Bonstetten längst verschwunden ist.

Bonstetten, 1745 in Bern geboren, war Diplomat, Politiker, Weltmann und Schriftsteller. In seinen Knabenjahren lernte er Rousseau kennen, später Voltaire; enge freundschaftliche Bande verknüpften ihn mit Frau Necker und ihrer Tochter, Madame de Stael, mit dem Historiker Johannes von Müller, den Dichtern Gray und Matthisson, mit Pestalozzi und Zschokke.

Aufenthalte in Genf, Reisen und Studien in Leyden, London, Cambridge, Paris, Italien und Kopenhagen verliehen von Bonstetten Weltkenntnis.

Seine Weltanschauung zeigt in unbefangener Verbindung — wie Gottfried Bohnenblust in seiner Genfer-Ansprache (3. Februar 1932) ausführte — den Erben der Aufklärung, den Liebhaber des Emile, den Zeitgenossen Pestalozzis. Erziehung des Menschen allein kann die Menschheit heilen. Gedanken und Tat sieht Bonstetten überall getrennt, die Handelnden gewissenlos, die Geistigen tatenarm und gedankenvoll. Und wie er die Einheit der Persönlichkeit in der Harmonie von Tat und Gedanken findet, so möchte er die Harmonie der Volksgemeinschaft im Grossen schaffen.»

Bonstetten hat, von Pestalozzi beeinflusst, den Gedanken der Hilfe zur Selbsthilfe erkannt, den er literarisch im gleichen Jahre vertrat (1781), als Pestalozzi sein epochemachendes Werk « Lienhard und Gertrud » herausbrachte.

1779 betrat Bonstetten die diplomatische Laufbahn, als Landvogt zu Saanen.

Bei seiner Abschiedsaudienz empfahl der Schultheiss von Bern, Albrecht Friedrich von Erlach, dem angehenden Landvogt ganz besonders den Käsetribut, welchen die Landschaft Saanen den Berner Ratsherren zu entrichten hatte: «Euer Vorgänger war ein Tor, der mir immer nur kleine Käse schickte,

die nicht so viel wert sind wie die grossen. Denkt daran, mein Cousin, mir recht grosse zu schicken. Ich wünsche Euch glückliche Reise....»

In seiner neuen Residenz, Schloss Rougemont, angelangt, kümmerte sich Bonstetten noch um andere Dinge als die Käse des Schultheissen; er suchte Land und Leute der interessanten Talschaft möglichst kennen zu lernen. Im Sommer bereiste er seinen Amtsbezirk in Gesellschaft seines Freundes Johannes Müller bis in die entlegensten Täler. Die Frucht dieser Tätigkeit war eine Abhandlung, von Bonstetten in französischer Sprache geschrieben und von Müller übersetzt: «Briefe über ein schweizerisches Hirtenland», welches 1781 in Wielands deutschem Merkur und später als selbständige Schrift herauskam. Von dieser Schrift sagt Bohnenblust: «Dieses Bild des Saanenlandes verrät den Ratsherrn; es ist viel erdennaher, verantwortungsbewusster, vernunftfroher, erzieherischer als Gessnerisches Hirtenglück in fernem Arkadien.»

In den «Briefen über ein schweizerisches Hirtenland» finden wir eine knappe Darstellung vom Wesen des materiellen Assoziations- und Konzentrationsprinzipes durch Karl Viktor von Bonstetten.

Es ist das Verdienst Dr. Karl Mundings, zuerst auf diese interessante Tatsache hingewiesen zu haben in seiner Bearbeitung zu J. Fr. Schärs Reden und Schriften. Wir haben diese Gedankengänge systematisch in den «Umrissen einer genossenschaftlichen Ideengeschichte», II. Teil (Die Schweiz), verarbeitet und möchten daraus das Nachfolgende anführen.

Offenbar folgte Bonstetten dem Wunsche seines hohen Vetters, des Schultheissen von Bern, und interessierte sich eingehender für die Herstellung des Käses. Dabei machte er die interessante Bekanntschaft mit den schon damals existierenden «fruitières». Die Käsereigenossenschaft, die sich zuerst und vorzugsweise in der französisch-keltischen Schweiz entwickelte, ist eine ebenso interessante als bedeutsame kooperative Erscheinung, indem sie ein Uebergangsglied zwischen den weit und tief reichenden Wurzeln des ländlichen Genossenschaftswesens und den Formen der modern-industriellen Assoziation bildet. Es ist sehr lehrreich, zu verfolgen, wie sich der Uebergang zum Grossbetrieb in diesen Käsereigenossenschaften vollzog, und wie sich dabei die zweckmässige Genossenschaftsform herausbildete. Im allgemeinen handelt es sich hier um Genossenschaften, die aus mehreren Eigentümern mit einer bis drei Kühen bestehen. Um Käse in lohnenderen grossen Stücken, wie z. B. den unter dem Namen «Gruyère» bekannten, herzustellen, ist die Milch von 30 Kühen erforderlich. Da nun ein Landwirt in der Regel nicht imstande war, eine so grosse Herde zu halten, so ergab sich die Notwendigkeit, die Kraft des Einzelnen durch die Vereinigung mit andern zu stärken. Mehrere kleine Eigentümer traten zusammen, errichteten auf gemeinsame Kosten eine Käserei und versahen sich mit dem nötigen Material, um täglich wenigstens ein Stück solchen Käses zu bereiten und dann die Gesamtproduktion auf gemeinsame Rechnung zu verkaufen.

Sehr scharf und anschaulich wurden nun die Triebkräfte dieses grossbetrieblichen Entwicklungsprozesses von K. V. von Bonstetten erfasst und in seinen schon erwähnten «Briefen» geschildert: «Aus zehn Töpfen Milch in zehn Gefässen verteilt, wird weniger Butter oder Käse, als aus der gleichen Menge, wenn sie in ein einziges Gefäss gegossen worden; woraus zu schliessen ist, dass die Käse- und Butterteilchen weit mehr anziehende Kraft haben, wenn ihre Masse sehr gross ist....»

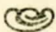
Es ist dies wahrscheinlich die erste, aus der Beobachtung des Grossbetriebs gezogene Formel materieller Assoziation, die sich in der ökonomischen Literatur der Schweiz feststellen lässt. In der Form eines chemisch-physikalischen Gesetzes die erhöhte Anziehungskraft des einzelnen Massenatoms in der Vereinigung bestimmend, entspricht sie am meisten der Formel des Assoziationsgesetzes, wie sie später von V. A. Huber, — einem Schüler Emanuels von Fellenberg, — in verschiedenen Variationen aufgestellt wurde; z. B. in folgenden Fassungen: «In der Vereinzelung ist das Arbeitsatom wie ein Sandkorn am Meeresstrand, von jeder Welle hin und her gerissen und verschlungen, wie ein einzelner Regentropfen, der am Sonnenstrahl verdampft, ehe er in die Erde eindringen, sie befruchten konnte,» oder «durch Vereinigung einer grösseren Anzahl Kräfte wird eine grosse Kraft erzeugt, deren Wirksamkeit nicht nach dem Gesetz der einfachen Addition, sondern nach einem einigermassen, jedem der arithmetischen Reihe zu vergleichenden Gesetz steigt, wodurch die Tragweite, der praktische Wert jedes einzelnen Gliedes in der Vereinigung in ähnlicher Weise vermehrt wird.»

Ueber die damaligen Käsereigenossenschaften schreibt Hamm in seiner Abhandlung «Wesen und Ziele der Landwirtschaft»: «Es sind wirklich vortrefflich gegliederte und geleitete Assoziationen, die es möglich machen, dass der einzelne ein seiner Geringfügigkeit wegen fast unvermessbares Quantum an Produkten zu einem lohnenden, angemessenen Absatz bringt.»

Wenn Hamm in seinem Zitat andeutet, und was Bonstetten klar ausgesprochen hat, wie es dem einzelnen kleinen Landwirt in der Molkereigenossenschaft ermöglicht werde, sein geringfügiges, fast unvermessbares Quantum an Produkten zu einem lohnenden angemessenen Absatz zu bringen, so braucht man dieses Verhältnis nur auf das proletarische Konsumtions-Atom zu übertragen, und man wird auf diesem Wege auf den Angelpunkt des konsumgenossenschaftlichen Organisationsprinzips stossen. Doch wir verzichten darauf, den Gedankengang Bonstettens nach dieser Richtung hin weiter auszuspinnen.

1817 erschien Zschokkes «Goldmacherdorf». K. V. von Bonstetten stand mit Zschokke in regem freundschaftlichem Verkehr, und die Genossenschaftsmolkerei im Goldmacherdorf zeigt starke Anklänge an die Darstellung des Assoziationsprinzips bei Bonstetten.

Karl Viktor von Bonstetten hat — und das wollen wir an dieser Stelle dankend und ehrend festhalten — der Entwicklung und der Darstellung des Genossenschaftsgedankens in der Schweiz einen wichtigen Pionierdienst geleistet. H. F.



Die Internationale Vereinigung zum Studium des Genossenschaftswesens.

Von Professor *Dr. Ernst Grünfeld.*

Am 5. und 6. Oktober 1931 tagte in Basel eine Versammlung, die von Professor Charles Gide (Paris) einberufen war, um eine internationale Gesellschaft der am Studium des Genossenschafts-

wesens Interessierten zustande zu bringen. Dieser Plan war schon lange besprochen worden, so im Herbst 1929 zwischen Professor Gide und mir, ist also keineswegs erst 1930 entstanden, als der Internationale Genossenschaftsbund während seiner Wiener Tagung beschloss, seinen Ehrenausschuss aufzulösen. Aber sicher hat der Plan dadurch neue Nahrung erhalten, als sich herausstellte, dass der Bund unabhängigen Persönlichkeiten keinen Spielraum gewähren und nur Funktionäre dulden könne. Jedenfalls hat Charles Gide fortan den Plan mit seiner bewunderungswürdigen Energie erst recht verfolgt. Eine ganz grosse Korrespondenz hat dieses Vorhaben eingeleitet, und Gide hat, trotz des Gedankenaustausches mit vielen Persönlichkeiten in aller Welt, die Führung bis zur Tagung in Basel in seiner Hand gehabt. 33 Zustimmungserklärungen lagen vor, als wir uns in Basel versammelten. Wegen der Ungunst der Zeit, Krankheit und anderem, hatte nur ein Drittel der Zustimmenden selbst kommen können.

Es galt nun, festzulegen, auf welcher Grundlage wir zusammen arbeiten wollten: sollte die Gesellschaft sich in den Dienst einer bestimmten Genossenschaftsart oder -Richtung stellen? Sollte sie Propagandagesellschaft und Hilfseinrichtung sein? Oder eine unabhängige wissenschaftliche Vereinigung, die bloss wissenschaftliche Aufgaben lösen und eine Verständigung zwischen ihren Mitgliedern vermitteln will? Man war sich bald einig, dass eine wissenschaftliche, also völlig unabhängige Einrichtung geschaffen werden sollte. Wie also den Kreis der Mitglieder abstecken? Bei anderen wissenschaftlichen Gesellschaften ist die Frage leichter gelöst: da es nicht viele gibt, die von der Wissenschaft als Privatgelehrte leben können, hat man es in der Regel mit Professoren, Institutsdirektoren und dergl. zu tun, und wer ausserdem dazu kommen will, ist meist willkommen.

In der genossenschaftlichen Welt ist es aber so, dass viele, die wissenschaftlich arbeiten, ihren Hauptberuf als Funktionäre von Genossenschaften und Verbänden finden, ja vielfach wird im Dienste solcher Verbände eine lebhafte schriftstellerische Tätigkeit entfaltet, und es ist bei den Leitern der juristischen und Unterrichtsabteilungen von Verbänden oft eine hohe wissenschaftliche Qualifikation festzustellen. Es galt aber nicht nur die wissenschaftliche Qualifikation, sondern auch die Unabhängigkeit zu sichern. Das geschah dadurch, dass beschlossen wurde, Funktionäre zwar nicht von der Mitgliedschaft auszuschliessen, sie aber ausdrücklich nur als Einzelpersonen, nicht als Vertreter ihres Verbandes, ihrer Richtung, Gruppe oder Nation gelten zu lassen. Ueberdies wird die Mitgliedschaft nur durch Beschluss der Generalversammlung erworben werden. Es kann also jeder Fall individuell behandelt werden.

Weiterhin wurde man sich darüber einig, dass es nicht gelte, rasch eine grosse Organisation aufzuziehen, sondern, dass man langsam fortschreiten müsse, da es vielmehr darauf ankäme, sich in einem möglichst homogenen Kreis auszusprechen. So wurde denn in Basel beschlossen, zunächst nur 14 weitere Persönlichkeiten zur Mitgliedschaft einzuladen.

Von den Satzungen, die in Basel beschlossen wurden, interessieren allgemein wohl nur die ersten beiden Paragraphen. Sie lauten:

§ 1.

Name und Zweck.

Die Internationale Vereinigung zum Studium des Genossenschaftswesens bezweckt, zwischen Intellektuellen, die sich für die Fragen des Genossenschaftswesens interessieren, eine Verbindung herzustellen und das Studium der Hauptfragen der genossenschaftlichen Theorie und Praxis in voller wissenschaftlicher Freiheit durch Zusammenkünfte und durch Austausch von Mitteilungen unter den Mitgliedern zu pflegen.

Die Vereinigung beschränkt ihre Tätigkeit auf das wissenschaftliche Gebiet und wird sich jeder wie immer gearteten Einmischung in den Bereich der in Betracht kommenden genossenschaftlichen Organisationen enthalten.

Die Mitglieder gehören der Vereinigung nur für ihre Person an, nicht als Vertreter irgend einer Gruppe, einer Regierung oder Nation.

Die Vereinigung beabsichtigt, mit allen Genossenschaftsorganisationen zusammenzuwirken, vornehmlich mit dem Internationalen Genossenschaftsbund.

§ 2.

Aufnahmebedingungen.

Wer Mitglied der Vereinigung werden will, muss ein Buch von wissenschaftlichem Wert über ein Gebiet des Genossenschaftswesens veröffentlicht haben, oder er muss an einer Universität genossenschaftliche Vorlesungen gehalten oder an einem anderen privaten oder öffentlichen Institut gleichen Ranges Unterricht im Genossenschaftswesen erteilt haben.

Ein neues Mitglied kann nur von der Generalversammlung der Vereinigung bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden. Die Abstimmung ist geheim.

Das Bureau nimmt Anträge für Neuaufnahmen entgegen, sei es, dass sie ihm vom Bewerber selbst oder von einem Mitglied der Vereinigung zugegangen sind.

Das Bureau der Internationalen Vereinigung (deren Namen französisch und englisch — die drei Sprachen sind gleichberechtigt — lautet: Institut international d'études coopératives und International institute for the study of cooperation) besteht aus Professor Charles Gide als Ehrenpräsidenten und zwei Generalsekretären, die sich als Gleichgestellte in die Verwaltungsarbeit teilen. Als erste wurden gewählt: Professor Bernard Lavergne von der Rechtsfakultät in Lille und ich. Die beiden Zeitschriften, die von ihnen herausgegeben werden, die «Revue des études coopératives» in Paris und die «Vierteljahrsschrift für Genossenschaftswesen» in Halle, wurden als Mitteilungsorgane der Vereinigung bezeichnet.

Die Vereinigung soll alle zwei Jahre tagen, aber die nächste ordentliche Tagung soll schon im Herbst 1932 stattfinden und zwar zu Ehren ihres Gründers in Paris.

Die Verhandlungsgegenstände stehen noch nicht fest, doch wurden acht Stoffe ausgewählt, zwischen denen eine engere Wahl getroffen werden muss:

Ein Vergleich der genossenschaftlichen und gemeindlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung und des Bankwesens.

Die Beziehungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu den Konsumgenossenschaften.

Das Verhältnis der Genossenschaften zu Staat, Partei und Gewerkschaft.

Der internationale Handel und das Genossenschaftswesen.

Die Rolle der genossenschaftlichen finanziellen Beziehungen im Rahmen des kapitalistischen Systems.

Der Einfluss des Genossenschaftswesens auf die Moral.

Die Methoden des Genossenschaftswesens in den tropischen Ländern.

Der Unterricht des Genossenschaftswesens an den Hochschulen.

Das zuletzt genannte Thema wurde bereits an einem Nachmittag in Basel aus dem Stegreif diskutiert, und es zeigte sich, wie fruchtbar solche Aussprachen in einem kleinen Kreis von wissenschaftlich interessierten Persönlichkeiten sein können.

Ich persönlich glaube, dass die Diskussion in einem kleinen Kreise ohne Rücksicht auf Veröffentlichungen das Wertvollste ist, was die Vereinigung ihren Mitgliedern bieten kann. Naturgemäss kann die organisierte Materialsammlung und Anregung durch solche Zusammenarbeit auch Veröffentlichungen befruchten, doch glaube ich, dass gemeinsame Veröffentlichungen der Vereinigung als solcher zunächst nicht in Angriff genommen werden sollten, schon deswegen, weil es dafür an Mitteln fehlt und weil die öffentliche Erörterung so vieler Fragen von zum Teil subtilem Charakter die freie Aussprache gefährden würde. Auch wäre es nicht erwünscht, die Vereinigung durch Kompromisse, ohne die solche Veröffentlichungen eines Vereins nicht möglich wären, festzulegen. Ueberdies würde es nur zu leicht vorkommen, dass der eine oder andere Verband, die eine oder andere Richtung sich durch Kritik, ohne die wissenschaftliche Arbeit nun einmal nicht möglich ist, unangenehm berührt fühlen würden. Ich glaube ohnehin feststellen zu können, dass da und dort die blosse Tatsache der Gründung der Vereinigung Misstrauen in den Kreisen der genossenschaftlichen Praxis erweckt hat. Durchaus zu Unrecht, denn wie schon § 1 der Satzungen ausdrücklich sagt, denkt die Vereinigung nicht daran, der Praxis ins Gehege zu kommen und legt Wert darauf, mit allen ihren Organisationen das beste Verhältnis aufrechtzuerhalten. Es wird sich aber empfehlen, dieses Misstrauen nicht durch vereinsoffizielle Veröffentlichungen zu nähren. Dann wird die genossenschaftliche Praxis in aller Welt sich auch mit dem Bewusstsein erfüllen, dass die wissenschaftliche Arbeit, die die Vereinigung plant, sie nicht nur stören will, sondern sie auch auf einem Gebiete, das ausschliesslich in wissenschaftlichem Geiste beackert werden kann, zu fördern hofft.

In diesem Sinne hat die Vereinigung auch den grössten internationalen Einrichtungen praktischer Art, dem Internationalen Genossenschaftsbund und der genossenschaftlichen Abteilung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf sofort nach ihrer Gründung entsprechende Aufklärungen gegeben, die freundschaftlich aufgenommen worden sind.

Auf e i n e m Gebiete kann allerdings eine gemeinsame literarische Arbeit sofort aufgenommen werden, dem der Bibliographie; diese Arbeit hat die «Vierteljahrsschrift für Genossenschaftswesen» bereits seit einigen Jahren mit ihren bescheidenen Mitteln begonnen. Es wird hoffentlich möglich sein, diese Bibliographie auszugestalten und ihr eine grosse Verbreitungsmöglichkeit zu geben. Der Anlauf dazu ist im Schosse der Vereinigung bereits erörtert worden. Natürlich steht auch hier die Frage der sachlichen Mittel im Vordergrund. Zunächst ist eine Zusammenarbeit von Professor Lavergne und mir vereinbart, die hoffentlich noch weiteren Anschluss findet.

Bisher hat die Vereinigung ihr Interesse vorwiegend den sozialökonomischen und soziologischen Fragen zugewandt. Bei erfolgreichem Ausbau wäre auch die Inangriffnahme von juristischen und betriebswirtschaftlichen Themen ins Auge zu fassen.

Nun ist ein Anfang gemacht, der wissenschaftlichen Arbeit am Genossenschaftswesen eine eigene Stätte zu bereiten. Möge die Initiative, für die wir Charles Gide in so hohem Masse verpflichtet sind, überall freundliche Aufnahme finden! Die Internationale Vereinigung zum Studium des Genossenschaftswesens bedarf allgemeinen Vertrauens, um ihre Aufgabe zu erfüllen und ein Werk der Völkerverständigung und des guten Willens zu sein, denn nur so kann sie der Wissenschaft dienen, die schliesslich das praktische Schaffen der Menschen bereichern soll.

«Vierteljahrsschrift für Genossenschaftswesen».



Die deutsche Krise.

Sechs Millionen und 127,000 Arbeitslose hat die deutsche Statistik am 15. Februar in Deutschland gezählt. Fast jeder vierte deutsche Arbeiter muss arbeitslos umherlungern und muss das Leben mit den kargen Unterstützungen fristen, die Staat und Gemeinde bezahlen. Die Arbeitslosigkeit und die Furcht vor der Arbeitslosigkeit liegt auf der deutschen Arbeiterschaft wie ein schwerer Druck, der sie zu allem willig macht. Die Belegschaft einer Kohlengrube, die wegen Unrentabilität geschlossen werden sollte, offerierte der Leitung von sich aus einen allgemeinen Lohnabbau von 25 Prozent, um die Schliessung der Grube zu vermeiden. In manchen Grosstädten ist ein Drittel der arbeitsfähigen Männer arbeitslos und die zermürbende Not der aussichtslosen Arbeitssuche treibt hier und da einen Arbeitslosen bis zum Selbstmord oder andern Taten der Verzweiflung. Und ein Ausweg will sich nirgends zeigen.

Das Kapital könnte helfen, wenn ihm die Krise nicht ebenso übel mitspielen würde wie der Arbeiterschaft. Der Durchschnittswert der deutschen Aktien ist in den letzten zwei Jahren auf ein Drittel gesunken. Die Aktionäre der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft und der Vereinigten Stahlwerke haben allein gegenüber den Höchstkursen vor einigen Jahren über tausend Millionen Mark verloren. Die soeben veröffentlichten Bilanzen der deutschen Grossbanken erweisen, dass sie fast ausnahmslos ihr gesamtes Kapital eingebüsst haben. Bei 285 Millionen Mark Kapital muss die Deutsche Bank und Diskontogesellschaft 275 Millionen Mark Verluste abschreiben. Eine Weltfirma nach der andern bricht zusammen, und aus den Reihen der vielbeneideten Wirtschaftsführer endet immer wieder einer durch

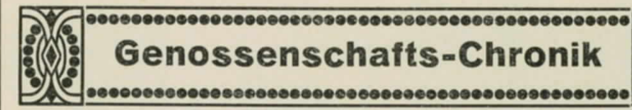
Selbstmord oder im Gefängnis. In einer süddeutschen Grosstadt haben sich im Laufe einer Woche drei Kommerzienräte das Leben genommen. Noch niemals war der deutschen Wirtschaft eine Prüfung von gleicher Schwere auferlegt.

Liegt die Ursache dieser furchtbaren Krise vielleicht darin, dass Deutschland sich seit zwanzig Jahren jede Krise künstlich vom Leibe gehalten hat? Die letzte schwere Wirtschaftskrise hat Deutschland, abgesehen von der Stabilisierungskrise von 1923/24, im Jahre 1908 erlebt. Schon im Jahre 1910 verzeichnete die Reichsbank einen neuen Aufschwung der Geschäfte und erst zwei Jahre später flaute die Konjunktur merklich ab. 1913 und 1914 waren flaue Jahre und die Wirtschaftsentwicklung hätte sich vielleicht zu einer Krise ausgewachsen, wenn der Krieg nicht gekommen wäre. Die ungeheure Geldverschwendung des Krieges verwandelte dann die beginnende Krise in eine Hochkonjunktur. Als der Krieg zu Ende war, hatte das Reich in vier Jahren fast 150 Milliarden Schulden gemacht und damit eine gewaltige Fehlleitung des Kapitals und der Arbeitskräfte bewirkt. Riesige Industrien waren aus dem Boden gestampft, die niemals rentieren konnten, Millionen von weiblichen Arbeitskräften waren in Stellungen eingedrungen, wo sie die bisher vorherrschende Männerarbeit überflüssig machten.

Wenn Deutschland bei Kriegsende zu einer soliden Finanzpolitik zurückgekehrt wäre, so hätte das Ende des Krieges eine schwere Wirtschaftskrise bringen müssen, die die Aufgabe gehabt hätte, die im Kriege eingerissene Fehlleitung des Kapitals und der Arbeitskräfte wieder zu berichtigen. Aber Deutschland wollte sich diese Prüfung ersparen und umging die notwendige Krise durch die Inflation. Die Inflation ermöglichte die Fortsetzung der im Kriege eingerissenen Verschwendung. Nach der Berechnung des Statistischen Reichsamtes hat das Reich in den Inflationsjahren etwa dreissig Milliarden Goldmark mehr verbraucht als es eingenommen hat. Die totale Entwertung der Mark machte die Fortsetzung der Inflation unmöglich und nun hätte Deutschland notgedrungen zu einer soliden Finanzwirtschaft zurückkehren müssen, wenn ihm nicht die ausländische Finanz in ihrer Verblendung von neuem Milliarden über Milliarden geliehen hätte, um von dem hohen Zinsfuss in Deutschland zu profitieren. Auf über dreissig Milliarden Mark hat man die Summen geschätzt, die in den wenigen Jahren von 1924 bis 1928 nach Deutschland einströmten. Dieser Goldstrom brachte das Gespenst der Krise zum Verschwinden, Staat und Wirtschaft konnten das Geld wieder mit vollen Händen ausgeben und so lange die Wirtschaft mehr Geld ausgibt als sie verdient, gehen die Geschäfte wie geschmiert.

Aber dieser befruchtende Goldstrom musste einmal versiegen und er versiegte nicht nur, er wandelte sich sogar unter dem Eindruck der Hitlerwahlen im September 1930 ins Gegenteil, in eine Flucht des Kapitals aus dem mit einer nationalsozialistischen Revolution bedrohten Deutschland. Bis Mitte 1931 mussten die deutschen Banken über 3,5 Milliarden Franken an das Ausland zurückbezahlen und waren dann am Ende ihrer Kraft. Jetzt fiel die seit zwei Jahrzehnten künstlich zurückgehaltene Krise mit doppelter Wucht auf Deutschland herab. Arbeiter und Arbeitgeber müssen heute die angehäuften Fehler von zwanzig Jahren büssen.

Das deutsche Beispiel lehrt, wie gefährlich es ist, eine Krise durch politische Mittel aus der Welt zu schaffen. Die Menschen sind nicht unfehlbar und darum treten immer wieder Fehlleitungen von Kapital und Arbeitskräften im Wirtschaftsprozess auf, die durch eine Krise berichtigt werden müssen. Bis diese Fehler berichtigt sind, wird Deutschland auf keinen neuen Aufschwung rechnen dürfen.




Genossenschafts-Chronik

Deutschland. Erfolge der Reichswerbewoche. Die Genossenschaften des Zentralverbandes veranstalteten in der Zeit vom 8. bis 15. November 1931 eine konsumgenossenschaftliche Werbewoche. Die bisher darüber erstatteten Berichte bringen vorläufige Ergebnisse, da in vielen Genossenschaften die Hauswerbung mit der Reichswerbewoche erst begonnen hat. Nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen können als Erfolg der während der Reichswerbewoche geleisteten Werbearbeit 33,400 neue Mitglieder gebucht werden.

* * *

Der «Gemeinwirtschaft», einer deutschen zeitkritischen Monatsschrift für soziale Wirtschaft, Politik und Kultur, entnehmen wir folgende interessante Notiz:

Allgemeines. Konkurse und Vergleiche in der Wirtschaftskrise veranschaulichen die stärkere Widerstandskraft der Genossenschaften. Eine statistische Notiz, die durch die Tagespresse geht, macht es sinnenfällig. Danach belaufen sich, gemessen an dem Gesamtbestand, die Konkurse bei Genossenschaften auf 0,42% im Jahre 1931 (0,35% im Vorjahre), bei den Aktiengesellschaften beträgt die gleiche Zahl 2,13 (1,34%) und bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung 1,7% (1,35). Die Genossenschaften besitzen also eine ungleich geringere Quote; auf 200 bestehende Genossenschaften entfällt noch nicht einmal ein Konkurs. Hinsichtlich der Vergleiche schneiden die Genossenschaften ebensogut ab; es betrug im Jahre 1931 die Zahl der in das Vergleichsverfahren eingetretenen Genossenschaften 0,2% des Gesamtbestandes, gegenüber 1,7 Prozent bei den Aktiengesellschaften und 1% bei den G. m. b. H. Bedenkt man zudem, dass es rund 53,000 Genossenschaften in Deutschland gibt, so wird man erkennen, dass die Zahl der genossenschaftlichen Insolvenzfälle keine beträchtliche Rolle spielt. Eine noch weit geringere Zahl entfällt auf die Konsumgenossenschaften, was sich übrigens schon in der Inflationsperiode 1922/23 gezeigt hat.

Finnland. Auch die in Kulutusosuuskuntien Keskusliitto zusammengeschlossene sogenannte fortschrittsfreundliche Konsumgenossenschaftsbewegung Finnlands zeigt deutliche Spuren der Krise. Die Grosseinkaufsgesellschaft konnte ihren Umsatz nur auf 565 Millionen Finnmark bringen, währenddem sie 1930 noch 671 Millionen erreicht hatte. Die Mitgliederzahl der Konsumvereine verminderte sich infolge vielfacher Bereinigung der Verzeichnisse um 137, auf 241,595, wogegen die Zahl der Verkaufsläden um 40 auf 1,544 und die Zahl der Restaurants und Cafés um 4 auf 103 anstieg. Ausgeprägt ist auch hier hinwiederum der Umsatzrückgang. Er beziffert sich auf 181 Millionen oder 14,5%, der 1931 erreichte Umsatz selbst auf 1067 Millionen Finnmark. Verhältnismässig gut hielt sich der grösste Verbandsverein und gleichzeitig Konsumverein des Landes, «Elanto»,

in der Hauptstadt Helsingfors. Er erreichte einen Umsatz von 289 Millionen Finnmark, d. h. nur 6,1% weniger als 1930. Nur 5 der 111 Verbandsvereine können eine Umsatzvermehrung verzeichnen.

Italien. E. C. A., die junge Grosseinkaufsgenossenschaft der italienischen Konsumvereine, erzielte 1931 einen Umsatz von Lit. 95 Millionen, Lit. 22 Millionen mehr als 1930.

Niederlande. Zur Finanzierung und Verwaltung notleidender und zur Erleichterung der Gründung neuer Konsumvereine wurde unter Mitwirkung des Zentralverbandes der niederländischen Konsumvereine und der Grosseinkaufsgesellschaft «De Handelskamer» mit Sitz im Haag die «Coöperatieve Vereeniging tot het financieren en beheeren van verbruikscööperaties «Cofibé» (Genossenschaft zur Finanzierung und Verwaltung von Konsumgenossenschaften «Cofibé») gegründet. Die kurze Zeit ihrer bisherigen Tätigkeit lässt erkennen, dass die neue Genossenschaft einem dringenden Bedürfnis entgegenkommt.

Schottland. Der Umsatz der Schottischen Grosseinkaufsgesellschaft (S. C. W. S.) im Jahre 1931 betrug 16,552,348 Pfund Sterling, was einem Rückgang von 1,130,101 Pf. St. oder 6,3% gegenüber dem Vorjahre entspricht. Da jedoch für das Jahr 1931 die Ergebnisse von 53 und für 1930 von 52 Wochen einbezogen wurden, betrug der Rückgang in Wirklichkeit 8,3%. Der Hauptgrund für diesen Rückgang liegt im allgemeinen Preisfall.

Der Wert der genossenschaftlichen Eigenproduktion beläuft sich auf 5,053,044 Pf. St. Auch hier ist ein Rückgang von 740,782 Pf. St. oder 12,7 % festzustellen.

Nach Deckung aller Unkosten werden von dem Reinüberschuss von 263,911 Pf. St. als Rückvergütung von 6 Pence resp. 3 Pence pro Pf. St. der getätigten Bezüge der Mitglieder und Nichtmitglieder der S. C. W. S. 196,724 Pf. St. verwendet. 17,302 Pf. St. werden den Reserven zugewiesen und 20,297 Pf. St. auf neue Rechnung vorgetragen.

Schweden. Die dem Verbande schwedischer Konsumvereine, Kooperativa Förbundet, angeschlossenen Genossenschaften konnten 1931 ihren Umsatz um 6 Millionen auf 349¾ Millionen Kronen steigern.

Schweizerische Volksfürsorge / Basel

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

Tätigkeits-Bericht nebst Rechnung pro 1931.

Bis zum Ende des dreizehnten Geschäftsjahres, das den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1931 umfasst, ist der *Versicherungsbestand* auf *32,2 Millionen Franken Versicherungssumme* angewachsen. Die Einnahmen an *Prämien und Zinsen* haben im Berichtsjahre *Fr. 1,860,448.—* betragen. Es sind im Jahre 1931 für *Todesfälle Fr. 224,280.50* an die Anspruchsberechtigten zur Auszahlung gelangt. Seit der Betriebseröffnung (1. Dezember 1918) bis Ende 1931 sind für Todesfälle, abgelaufene Versicherungen etc. den Angehörigen von Versicherten oder den letztern selbst insgesamt Franken 3,104,781.69 ausgerichtet worden.

Nach Verzinsung des Garantiekapitals zu 5% und nach Vornahme der erforderlichen Erhöhung des Deckungskapitals und der Prämienüberträge beläuft sich der *Einnahmenüberschuss*, der im Vorjahre Fr. 241,174.99 betragen hat, auf *Fr. 253,020.78*, wovon Fr. 50,000.— dem statutarischen Reservefonds und Fr. 203,020.78 dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen werden. Nach Vornahme dieser Ueberweisungen ist der *statutarische Reservefonds* auf *Fr. 380,000.—* und der *Ueberschussfonds der Versicherten* auf *Fr. 731,827.89* angewachsen.

Die *ordentlichen Garantiemittel* (Deckungskapital, Prämienüberträge etc.) sind nach soliden versicherungstechnischen und kaufmännischen Grundsätzen berechnet und betragen *Franken 9,234,692.47*. Das Deckungskapital ist bei allen Versicherungsarten voll eingestellt. Sämtliche Anwerbekosten des Rechnungsjahres und der Vorjahre sind vollständig getilgt.

Ueber diese ordentlichen Garantiemittel hinaus verfügt die Schweiz. Volksfürsorge noch über *ausserordentliche Garantien* (Garantiekapital, Gründungsfonds, statutarischer Reservefonds und Ueberschussfonds) von zusammen *Franken 1,461,827.89*.

Die *gesamten Garantiemittel*, welche am Ende des Vorjahres Fr. 9,710,588.67 betragen haben, sind bis 31. Dezember 1931 auf *Fr. 10,696,520.36* angewachsen. Dieselben sind durchwegs in sichern Schweizerwerten angelegt.

Das recht gute Rechnungsergebnis des Berichtsjahres und der günstige Stand des Ueberschussfonds gestatten, die Ueberschussanteile für Versicherungen nach den Tarifen 1, 1^J, 1^V, 1^T und 2 wie folgt festzusetzen:

A. Versicherungen nach den alten Tarifen: Der Ueberschussanteil beträgt im Jahre 1933 für Versicherungen
im 3. und 4. Versicherungsjahr 9% der Tarifprämie;
im 5. und 6. Versicherungsjahr 10% der Tarifprämie;
im 7. und 8. Versicherungsjahr 11% der Tarifprämie;
mit mehr als 8 abgelaufenen Versicherungsjahren 12% der Tarifprämie.

B. Versicherungen nach den neuen Tarifen. Der Ueberschussanteil beträgt für Versicherungen mit einer vereinbarten

Versicherungsdauer von	10—14	15—19	20—24	25—29	30 und mehr Jahren
im 3. Versicherungsjahr	6%	7%	8%	9%	10%
im 4. Versicherungsjahr	7%	8%	9%	10%	11%
im 5. Versicherungsjahr	8%	9%	10%	11%	12%

der Tarifprämie.

Für die folgenden Jahre ist eine weitere Steigerung der Ueberschussanteile vorgesehen.

Die Schweiz. Volksfürsorge ist seinerzeit vom Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) gegründet worden zu dem Zwecke, eine Verbilligung der Versicherung herbeizuführen und dadurch die Wohltat einer guten und sichern Lebensversicherung auch den wirtschaftlich schwächern Kreisen zugänglich zu machen. Durch Einsparung an nicht berechtigten Unkosten ist es ihr auch gelungen, diesen Zweck zu erfüllen.

Da die Schweiz. Volksfürsorge als *gemeinnützige* Institution keinerlei Gewinnabsichten verfolgt, so kann sie die gesamten Rechnungsüberschüsse zugunsten ihrer versicherten Mitglieder verwenden. Trotz niedrigster Tarifprämien sind diese Rechnungsüberschüsse von Jahr zu Jahr grösser geworden, dank der bisher immer gut verlaufenen Sterblichkeit unter den Versicherten, dank vorsichtiger und gleichwohl gut verzinslicher Anlage der Kapitalien und dank sparsamer Verwaltung. Infolgedessen ist es der Schweiz. Volksfürsorge möglich gewesen, neben der erforderlichen Dotierung der technischen Reserven, den ausserordentlichen Reserven fortgesetzt neue Zuweisungen zu machen, was anderseits wieder zur Folge hatte, dass die Ueberschussanteile der Versicherten regelmässig erhöht werden konnten. Dadurch ist das Verhältnis zwischen der Leistung des Versicherten und der Gegenleistung der Volksfürsorge für den Versicherten immer vorteilhafter geworden. Dieses Verhältnis für den Versicherten noch weiterhin günstiger zu gestalten ist eines der Hauptziele der Schweiz. Volksfürsorge.

Jahresrechnung pro 31. Dezember 1931

A. Einnahmen.	Fr.
1. Ueberträge aus dem Vorjahre	8,292,180.11
2. Prämieneinnahme	1,378,269.75
3. Zinsen einschliesslich Marchzinsen	482,178 25
4. Gebühren	2,069.75
5. Vergütungen des Rückversicherers	201,793.85
6. Gewinn aus Kapitalanlagen	6,939.75
7. Sonstige Einnahmen	107,226.15
Total der Einnahmen	10,470,657.61

B. Ausgaben.		Fr.
1. Unerledigte Versicherungsfälle und Rückkäufe aus Vorjahren		30,638.30
2. Versicherungsfälle aus dem Rechnungsjahre		
a) Todesfälle	Fr. 224,280.50	
b) abgelaufene Versicherungen	» 256,490.—	
c) Renten	» 8,525.—	489,295.50
3. Rückkäufe		95,057.99
4. Ueberschussanteile		102,247.55
5. Rückversicherungsprämien		141,670.15
6. Verwaltungskosten		91,218.05
7. Agenturkosten und Arzthonorare		67,299.28
8. Steuern und sonstige Abgaben		4,918.25
9. Verzinsung des Garantiekapitals		12,500.—
10. Abschreibungen (Mobiliar)		2,102.70
11. Sonstige Ausgaben		59,399.42
12. Ueberträge auf das nächste Jahr		9,121,289.64
Total der Ausgaben		10,217,636.83

C. Zusammenzug.

Einnahmen	10,470,657.61
Ausgaben	10,217,636.83
Ueberschuss der Einnahmen	253,020.78

D. Verwendung des Ueberschusses der Einnahmen.

An den statutarischen Reservefonds		50,000.—
An den Ueberschussfonds:		
a) der Einzelversicherung	200,178.24	
b) der Kollektivversicherung	2,842.54	203,020.78
gleich wie oben		253,020.78

Bilanz pro 31. Dezember 1931

(Nach Verwendung des Ueberschusses.)

Aktiven.	Fr.
1. Wertpapiere	2,251,705.—
2. Hypotheken	6,590,724.50
3. Darlehen an Versicherte	495,596.—
4. Bankguthaben und Postscheckkonto	1,179,153.97
5. Guthaben bei Agenturen	92,541.95
6. Marchzinsen	25,996.10
7. Kassa	12,537.75
8. Mobiliar (abgeschrieben)	—.—
9. Sonstige Aktiven	48,265.09
	10,696,520.36

Passiven.	Fr.
1. Garantiekapital	250,000.—
2. Gründungsfonds	100,000.—
3. Deckungskapital (Prämienreserve)	8,858,613.28
4. Prämienüberträge	262,676.36
5. Statutarischer Reservefonds	380,000.—
6. Ueberschussfonds	731,827.89
7. Reserve für unerledigte Versicherungsfälle und Rückkäufe	2,138.30
8. Vorausbezahlte Prämien	69,283.14
9. Sonstige Passiven	41,981.39
	10,696,520.36

Bericht der Revisoren (Kontrollstelle).

Mit Gegenwärtigem bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass wir auftragsgemäss, heute den 30. Januar 1932, die Jahresrechnung und Bilanz per 31. Dezember 1931 der Schweizerischen Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit in Basel einer eingehenden Prüfung unterzogen haben, über deren Befund wir Ihnen folgenden Bericht erstatten.

Die Treuhandabteilung des V. S. K. hat, als erstbezeichneter Rechnungsrevisor, in mehreren Sitzungen, die im verflossenen Geschäftsjahre in den Journalen getroffenen Buchungen anhand der Belege geprüft, die Eintragungen ins Hauptbuch punktiert und alles in bester Ordnung befunden.

An der heute vorgenommenen Schlussrevision, an welcher auch die weiteren Revisoren, die Herren Hitz und Stauffer teilnahmen, wurde die uns vorgelegte Jahresrechnung und Bilanz pro 31. Dezember 1931 mit den Unterlagen verglichen. Ueber die Wertpapiere, welche bei der Schweiz. Nationalbank und Genossenschaftlichen Zentralbank deponiert sind, wurden uns die bezüglichen Depotscheine zur Einsicht unterbreitet. Auch sind uns sämtliche in den Aktiven aufgeführten Hypothekartitel zur Kontrolle vorgelegt worden. Die Bank- und Postcheckguthaben stimmen ebenfalls mit den nötigen Ausweisen überein.

Wie üblich haben wir auch Einsicht in die Berechnung des Deckungskapitals (Prämienreserve) genommen und konnten feststellen, dass dieselbe in gewohnter Weise gewissenhaft durchgeführt wurde.

Wir beantragen daher der Generalversammlung, vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und dem Verwaltungsrate Décharge zu erteilen.

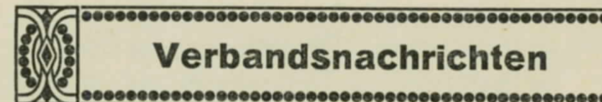
Hochachtungsvoll

Die Revisoren (Kontrollstelle):

Treuhandabteilung des V. S. K.,
Für diese: Ed. Neidhard.

P. Hitz.
Ed. Stauffer.

Basel, Turgi, La Chaux-de-Fonds, den 30. Januar 1932.




Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 26. Februar und 1. März 1932.

1. Statutenänderungen der Konsumgenossenschaft Marbach und der Konsumgenossenschaft Schnottwil werden genehmigt.

2. Der Kreisverband VI (Urkantone) des V. S. K. hat die diesjährige Frühjahrskreiskonferenz auf Sonntag, den 8. Mai 1932 in Baar angesetzt.

3. Infolge der Schwierigkeiten, die sich in letzter Zeit in zunehmendem Masse auf dem Weltmarkte ergeben haben, hat sich der Schweizerische Bundesrat veranlasst gesehen, verschiedene Massnahmen zu treffen, um die Inlandsproduktion und die Arbeitsgelegenheit zu schützen. So wurden für mehrere Warenartikel Einfuhrbeschränkungen erlassen und es ist nicht ausgeschlossen, dass je nach dem Verlauf der Dinge diese Kontingentierung noch auf andere Artikel ausgedehnt wird. Auch auf dem Gebiete der Milchwirtschaft sind verschiedene Beschlüsse gefasst worden, um zu verhindern, dass sich eine starke Senkung der Milchpreise für die bäuerliche Bevölkerung auswirke; denn dadurch käme nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch weitere Volkskreise zu Schaden. Infolge der Absperrmassnahmen verschiedener Länder ist die Käseausfuhr aus der Schweiz zu einem grossen Teile lahmgelegt worden. Die schweizerische Milchproduktion hat sich nun aber seit Jahren auf die Käseproduktion eingestellt. Infolge des mangelnden Absatzes dieses Artikels entsteht für die Milchproduktion eine grosse Kalamität, die nun dadurch einigermassen behoben werden soll, indem die inländische Butterherstellung gefördert werden soll.

Im Jahre 1931 sind nun über 1000 Eisenbahnwagen frische Butter in die Schweiz eingeführt wor-

den. In Anbetracht dessen, dass es wegen mangelnden Absatzes von Schweizerkäse im Auslande nicht mehr möglich ist, die gesamte Milchproduktion zu verwerten, ist es naheliegend und aus volkswirtschaftlichen Gründen durchaus verständlich, dass nun versucht wird, die Buttereinfuhr etwas einzudämmen und die ausländische Butter, die in der Schweiz konsumiert wird, durch einheimische Butter zu ersetzen. So kommt ein Teil des Geldes, das sonst den ausländischen Produzenten zukommen würde, den inländischen Bauern zu und wirkt sich so wieder zum Nutzen des Landes aus.

Der Bund hat in den letzten Jahren versucht, die inländische Produktion durch wiederholte Zollerhöhungen zu schützen, die jedoch bis vor kurzem durch die gewaltige Preissenkung des Artikels auf dem Weltmarkte ihren Zweck nicht in vollem Ausmasse erfüllten.

Um nun die Buttereinfuhr in richtiger Weise durchzuführen, soll, gestützt auf einen Beschluss des Bundesrates, eine Zentralstelle für die Butterversorgung des Landes errichtet werden. In Rücksicht auf die gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse des Landes und um dem Ganzen einen Dienst zu erweisen, haben auf Einladung der Bundesorgane verschiedene Organisationen sich bereit erklärt, ihre Einzel- oder Gruppeninteressen vorderhand zurückzustellen und an der Durchführung der der Zentralstelle für Butterversorgung gestellten Aufgabe mitzuwirken. Der V. S. K. hat denn auch beschlossen, sich an dieser Zentralstelle zu beteiligen, der sich auch die schweizerischen Butterzentralen sowie die Butter-Union (die Organisation der wichtigsten Butterimporteure) anschliessen werden. An der Versammlung, in der die Errichtung dieser Zentralstelle behandelt wurde, war auch die Vereinigung der freien Butterimporteure vertreten, ferner die Migros A.-G., die erklärte, sich der Sache nicht zur Verfügung zu stellen, sondern frei bleiben zu wollen, unter der Vorgabe, die Konsumenteninteressen zu vertreten. Diese zweifellos aus einem Reklamebedürfnis heraus eingenommene Stellung lässt sich, wo die Geschäftsinteressen gegenüber dem Landesinteresse etwas zurücktreten sollten, nicht erklären.

Wir sind der Auffassung, dass durch die Gründung dieser Zentrale den Konsumenten mindestens so gut gedient sei, wie durch die Haltung der Opponenten; denn diese Zentralstelle für Butterversorgung bezweckt keinen Gewinn; allfällig erzielte Ueberschüsse gehören weder der Zentrale noch ihren Mitgliedern, sondern sind dem Bunde abzuliefern. Der Bundesrat hat auch bereits vor einigen Tagen beschlossen, den Butterzoll um Fr. 30.— per 100 kg herabzusetzen und das Volkswirtschaftsdepartement wurde ermächtigt, gegebenenfalls noch eine weitere Reduktion vorzunehmen.

Der grösste Teil der Butter, die fürderhin vom Auslande noch eingeführt werden wird, geht durch die Zentralstelle für die Butterversorgung, die, infolge der Zusammenlegung des Bedarfes, ihre Einkäufe im Auslande mindestens so vorteilhaft machen kann als der einzelne Importeur.

Der Zentralstelle für Butterversorgung kommt keine Monopolstellung zu. Sie hat einen privaten Charakter gemeinnütziger Art, die sich in schwieriger Zeit dem Bunde zur Verfügung stellt, um der schweizerischen Volkswirtschaft nützliche Dienste zu leisten.

---

1. Gemäss verschiedenen Beschlüssen des Bundesrates, die im «Bulletin» publiziert worden sind, können verschiedene Warenartikel im Rahmen bestimmter Einfuhrkontingente nur mit einer besonderen Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes eingeführt werden.

Um den Verkehr mit den zuständigen amtlichen Organen zu vereinfachen, hat die Verwaltungskommission beschlossen, die Kanzlei der Verwaltungskommission mit der Sammlung und der Einreichung der erforderlichen Einfuhrgesuche zu betrauen. Sämtliche Abteilungen des Verbandes sowie die Zweckgenossenschaften, die der Kontingentierung unterstellte Waren vom Auslande einführen, werden deshalb ersucht, die erforderlichen Einfuhrformulare bei der Kanzlei der Verwaltungskommission zu beziehen.

Einfuhrgesuche sollen jeweilen frühzeitig angemeldet werden, damit bei Ankunft der Ware an der Grenze keine Verzögerung im Weiterversand eintritt. Bevor weitere Käufe im Auslande von Waren, die der Einfuhrbeschränkung unterliegen, gemacht werden, ist es zweckmässig, sich über die Einfuhrmöglichkeit vorher zu erkundigen; in gewissen Fällen wird es überdies angebracht sein, Kaufverträge nur unter dem Vorbehalt der Erteilung der behördlichen Einfuhrbewilligung abzuschliessen.

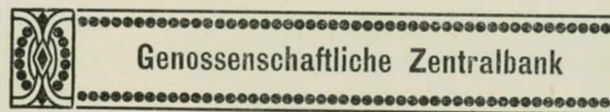
2. Es wird beschlossen, mit dem Allg. Konsumverein Unterwasser (Obertoggenburg) in Geschäftsverkehr zu treten. Die Abteilungen und Departemente werden ermächtigt, von diesem Verein eingehende Bestellungen zur Ausführung zu bringen.

3. Die Abteilung Buchhandlung des V. S. K. wird beauftragt, den Vertrieb der vom Verein für Verbreitung guter Schriften herausgegebenen Hefte zu übernehmen und diese Schriften unseren Verbandsvereinen zu vermitteln.

Die Verwaltungskommission möchte auch an dieser Stelle die Verbandsvereine ersuchen, dem Vertrieb dieser Schriften vermehrte Aufmerksamkeit

zu schenken, da sich dieser Verein bestrebt, dem Volke gute und gesunde Unterhaltungsliteratur zu vermitteln.

4. Wir ersuchen diejenigen Kreisverbände, die bis jetzt noch keine Antwort bezüglich der Festsetzung der diesjährigen Frühjahrskreiskonferenzen erteilt haben, die Bestimmung des Zeitpunktes nunmehr möglichst bald vorzunehmen und der Verwaltungskommission entsprechend zu berichten, damit die erforderlichen Publikationen rechtzeitig veranlasst werden können.




Genossenschaftliche Zentralbank

Generalversammlung.

Am Samstag, den 27. Februar, nachmittags 2 Uhr, fand im Genossenschaftshaus Freidorf bei Basel die ordentliche Generalversammlung der Genossenschaftlichen Zentralbank Basel statt, an der 84 Delegierte mit einem Anteilscheinkapital von Fr. 8,433,000.— vertreten waren.

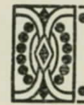
Nach erläuternden Vorbemerkungen des Vorsitzenden, Herrn Dr. B. Jaeggi, zum Geschäftsbericht und zur Bilanz wurden diese einstimmig gutgeheissen und dem Verwaltungsrat Decharge erteilt.

Aus dem Nettoüberschuss von Fr. 532,784.63 werden

Fr. 375,604.20 zur Verzinsung der Anteilscheine à 5% (wie im Vorjahr),
Fr. 100,000.— als Einlage in den Reservefonds und
Fr. 57,180.43 als Vortrag auf neue Rechnung

verwendet. Die Auszahlung der Coupons erfolgt sofort an der Kasse der Bank, während für die Anteilscheine der Kat. I das Zinsbetreffnis durch die Bank direkt überwiesen wird.

Im Anschluss an die ordentlichen Traktanden hielt Direktor H. Küng ein ausführliches Referat über die Aufgaben der Genossenschaftlichen Zentralbank, welches seinerzeit im «Schweiz. Konsumverein» publiziert werden wird.




Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Auf Sonntag, den 6. März 1932, wird eine Aufsichtsratssitzung der Versicherungsanstalt einberufen, die im Anschluss an die Generalversammlung der Versicherungsanstalt im Genossenschaftshaus Freidorf bei Basel stattfinden wird.




Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt

Nachfrage.

Konsumgenossenschaft mit einem Umsatz von 400—420,000 Fr., eigener Bäckerei, sucht zu baldigem Eintritt tüchtigen, bilanzsicheren **Verwalter**. Verlangt wird ruhiges, taktvolles Benehmen gegen Angestellte und Mitglieder. Es kommen nur Bewerber in Frage, die sich über nachweisbar gute Erfolge ausweisen können und Ia. Referenzen besitzen. Offerten mit Angaben von Alter, Ansprüchen, Ausweis als guter Genossenschafter erbeten an Gottl. Schätti, Präsident der Konsumgenossenschaft Jona (St. G.).

Angebot.

Junges, strebsames Mädchen, deutsch und französisch sprechend, im Alter von 17 Jahren, sucht Stelle als **Ladenlehrtochter** in Konsumgenossenschaft. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten erbeten unter Chiffre B. O. 28 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Gesunde, ehrliche und willige Tochter von 16 Jahren sucht **Lehrstelle** in Konsum. Suchende half schon ein Jahr in Konsum mit. Ginge auch zu Ehepaar, wo sie im Haushalte mithelfen würde. Offerten unter Chiffre B. H. 31 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

19jährige Tochter mit 1½jähriger Lehrzeit, treu und willig, sucht Stelle in einen Konsumverein als **zweite Verkäuferin**. Offerten an die Verwaltung des Konsumvereins Niederlenz (Aargau).

16jährige Tochter, die zwei Jahre die Sekundarschule besuchte und sich ein Jahr in Bäckerei-Konditorei betätigte, sucht **Verkäuferinnenlehrstelle** in einem Konsumverein. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten unter Chiffre J. S. 38 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

18jährige Tochter mit Sekundarschulbildung sucht Lehrstelle, wo sie den **Ladenservice** gründlich erlernen könnte. Offerten erbeten unter Chiffre R. R. 39 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige, kautionsfähige Verkäuferin gesetzten Alters sucht Stelle auf Frühling als **I. Verkäuferin** oder Leiterin einer grossen Filiale. Zeugnisse und Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre L. H. 40 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kautionsfähiger Buchhalter-Kassier, mit guten Kenntnissen des Handels und Verkehrs in Lebensmittel- und Gemischtwarenbranche, sucht **Verwalterposten** per sofort oder später in bestehendem oder neu zu gründendem Konsumverein. (Sohn des Bewerbers ist gelernter Bäcker-Konditor). Offerten erbeten unter Chiffre T. E. 41 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Lehrstelle gesucht für eine Tochter, welche den Verkäuferinnenberuf gründlich erlernen möchte. Familienanschluss erwünscht. Offerten sind zu richten an F. Baumgartner, Mittelstrasse 2, Langenthal.

Redaktionsschluss: 3. März 1932.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Einladung zur XXIV. ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine werden hiermit zur Teilnahme an der XXIV. ordentlichen Generalversammlung auf

Sonntag, den 6. März 1932, 10 Uhr

in das

Genossenschaftshaus im Freidorf

eingeladen.

Die **Tagesordnung** ist vom Aufsichtsrat folgendermassen festgesetzt worden:

1. Festsetzung der Präsenzliste.
2. Wahl des Bureaus gemäss § 20 der Statuten (Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer, Stimmenzähler).
3. Protokoll der Beschlüsse der Generalversammlung vom 19. April 1931.
4. Behandlung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 31. Dezember 1931. (Referent: Herr Dr. B. Jaeggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.)
5. Wahl von 15 Mitgliedern des Aufsichtsrates, von denen nach § 15 der Statuten sieben aus den Reihen der versicherten Personen entnommen werden müssen, während die anderen aus den Vertrauenspersonen der Kollektivmitglieder zu bestellen sind.
6. Allfälliges.

Stimmenverteilung.

	Total	Anteil des Vorstandes	Anteil des Personals
1. V. S. K. Basel	564	423	141
2. Gen. Zentralbank, Basel	33	25	8
3. Volksfürsorge Basel	9	9	—
4. Möbelvermittlung, Basel	5	5	—
5. Schuh-Coop, Basel	70	53	17
6. M. S. K. Zürich	29	29	—
7. S. G. G. Kerzers	1	1	—
8. Minoterie c. d. Léman, Rivaz	7	4	3
9. Aadorf	3	2	1
10. Aarau	5	4	1
11. Altdorf	2	1	1
12. Arbon	34	23	11
13. Baden	24	18	6
14. Basel (A. C. V. beider Basel)	1,381	691	690
15. Bellinzona	31	21	10
16. Bern	192	138	54
17. Bischofszell	4	3	1
18. Brig	2	2	—
19. Brugg	16	11	5
20. Buchs (Rhtl.)	6	4	2
21. Burgdorf	1	1	—
22. La Chaux-de-Fonds, S. d. c.	18	11	7
23. Chaux-de-Fonds, C. Réunies	225	113	112
24. Chiasso	6	3	3
25. Chur	46	23	23
26. Courrendlin	3	2	1
27. Davos	9	6	3
28. Delsberg	27	14	13
29. Erstfeld	15	9	6
30. Flawil	12	6	6
31. Fontainemelon	14	7	7
32. Frauenfeld	30	15	15
33. Freidorf	6	5	1
34. Genf	138	83	55
35. Glarus	13	7	6
36. Grabs	7	5	2
37. Grenchen	11	7	4
38. Horgen	25	17	8
39. Huttwil	7	4	3
Uebertrag	3,031	1,805	1,226
Uebertrag	3,031	1,805	1,226
40. Interlaken	14	7	7
41. Kreuzlingen	4	3	1
42. Langenthal	12	8	4
43. Langnau i. E.	2	1	1
44. Lausanne	88	59	29
45. Lenzburg, Bäck.-Gen.	3	2	1
46. Liestal	21	13	8
47. Luzern	135	68	67
48. Menziken	3	2	1
49. Neuenburg	60	41	19
50. Niederbipp	3	2	1
51. Niedergerlafingen	7	4	3
52. Niederschönthal	16	11	5
53. Olten	89	52	37
54. Papiermühle	1	1	—
55. Porrentruy	42	21	21
56. Romanshorn	8	4	4
57. Rorschach	41	25	16
58. Rüti-Tann	18	9	9
59. St. Georgen	4	3	1
60. St. Imier	16	8	8
61. St. Ursanne	13	8	5
62. Schaffhausen	36	23	13
63. Schönbühl	2	1	1
64. Solothurn	60	40	20
65. Sonceboz	7	5	2
66. Steffisburg	12	8	4
67. Stein a. Rh.	1	1	—
68. Turgi	9	6	3
69. Uetendorf	2	1	1
70. Vallorbe	12	6	6
71. Wädenswil, E.-V.	7	5	2
72. Weinfelden	3	2	1
73. Wettingen	10	7	3
74. Wetzikon	17	10	7
75. Windisch	4	3	1
76. Winterthur	83	42	41
77. Worb	1	1	—
78. Yverdon	25	13	12
79. Zürich, L. V.	116	58	58
80. Zug	2	1	1
81. Einzelmitglieder	73	—	73
Total	4,113	2,390	1,723

Die Zahl der berechtigten Stimmen beträgt 4144. Das Stimmrecht des A. C. V. beider Basel musste gemäss § 19, Absatz 3 der Statuten, von 1412 auf 1381 reduziert werden.

Die vorstehend erwähnten Organisationen werden ersucht, dafür zu sorgen, dass bis zur Generalversammlung die Delegierten sowohl der Verwaltung als auch des Personals gewählt werden und dass die an der Generalversammlung anwesenden Delegierten sich nicht nur über ihre Stimmberechtigung, sondern auch über die genaue Anzahl Stimmen, die jeder Delegierte abzugeben berechtigt ist, ausweisen können.

Die durch die Teilnahme der Delegierten an der Generalversammlung entstehenden Auslagen fallen zu Lasten der einzelnen Mitglieder der Versicherungsanstalt.

Basel, den 31. Januar 1932.

Im Namen des Aufsichtsrates der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Der Präsident: **E. Angst.** Der Sekretär: **E. O. Zellweger.**